

Brüssel, den 15. November 2019
(OR. en)

14065/19

LIMITE

COPEN 432
ENFOPOL 506
ENV 924
CRIMORG 159
CATS 134
JAI 1205

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13458/19
Betr.:	Abschlussbericht über die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen im Bereich der Umweltkriminalität – Erläuterungen und Aussprache im Rat

Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997¹ hatte die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2016 beschlossen, dass die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen die praktische Umsetzung und Durchführung europäischer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität zum Gegenstand hat.

¹ Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund des Artikels K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen (ABl. L 344 vom 15.12.1997).

Der vom Generalsekretariat des Rates im Namen des Vorsitzes ausgearbeitete Entwurf des Abschlussberichts (Dok. 11751/19), der auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der bereits gebilligten Gutachten für die einzelnen Mitgliedstaaten enthält, wurde vorgelegt, und in der Sitzung der Gruppe "Strafverfolgung" und der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom 17. September 2019 fand ein erster Gedankenaustausch statt.

Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 4. Oktober 2019 schriftliche Bemerkungen zu dem Entwurf des Abschlussberichts zu übermitteln. Eine überarbeitete Fassung des Berichts (Dok. 13458/19) wurde dem CATS auf seiner Sitzung vom 12. November 2019 vorgelegt und wurde von ihm gebilligt, damit dieser Bericht dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 2./3. Dezember 2019 vorgelegt werden kann.

Der Vorsitz beabsichtigt, den Abschlussbericht über die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen in der als Anlage beigefügten Fassung dem Rat am 3. Dezember 2019 vorzulegen, wenn dieser in der Formation der Justizministerinnen und -minister tagt. Im Anschluss an Erläuterungen des Vorsitzes werden die Delegationen ersucht werden, einen Gedankenaustausch zu führen. In diesem Kontext wird der Vorsitz zudem auf seinen Bericht über den Stand des Umweltstrafrechts in der EU (Dok. 12801/19) Bezug nehmen. Der Rat wird anschließend ersucht werden, den oben genannten Abschlussbericht und die Bedeutung einer verstärkten Bekämpfung der Umweltkriminalität zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der oben genannten Gemeinsamen Maßnahme wird der Abschlussbericht auch dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) wird daher ersucht,

- zur Kenntnis zu nehmen, wie der Vorsitz auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 2./3. Dezember 2019 im Hinblick auf den Abschlussbericht über die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen (siehe Anlage) vorzugehen beabsichtigt,

- dem Rat zu empfehlen, den oben genannten Abschlussbericht und die Bedeutung einer verstärkten Bekämpfung der Umweltkriminalität zur Kenntnis zu nehmen.

**Entwurf des Abschlussberichts über die achte Runde der gegenseitigen
Begutachtungen:**

**"Praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur
Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität"**

INHALTSVERZEICHNIS

I – EINLEITUNG.....	5
II – ZUSAMMENFASSUNG	8
III - NATIONALE UMWELTSTRATEGIE	17
IV – STATISTIKEN	21
V– PRÄVENTIVMAßNAHMEN	27
VI – STRUKTUREN – JUSTIZ	32
VII – STRUKTUREN – STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	36
VIII – STRUKTUREN – ANDERE BEHÖRDEN.....	40
IX – STRUKTUREN	45
– ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG AUF NATIONALER EBENE	45
X – SCHULUNGEN.....	50
XI – RECHTLICHE ASPEKTE	55
XII - VERFAHRENSFRAGEN	60
XIII – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	67
XIV – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM ÖFFENTLICHEN UND DEM PRIVATEN SEKTOR.....	73
XV - ABFALLVERSCHIEBUNG	76
XVI – ILLEGALE HERSTELLUNG ODER HANDHABUNG GEFÄHRLICHER STOFFE UND BEWIRTSCHAFTUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE	84

I – EINLEITUNG

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997¹ betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen sollen mit diesem Bericht die Feststellungen und Empfehlungen zusammengefasst und Schlussfolgerungen in Bezug auf die achte Runde der gegenseitigen Begutachtung gezogen werden.

Im Einklang mit Artikel 2 der genannten Gemeinsamen Maßnahme hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2016 beschlossen, dass die achte Runde der gegenseitigen Begutachtung die praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität zum Gegenstand haben sollte.

Die Wahl der Umweltkriminalität zum Thema der achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen wurde von den Mitgliedstaaten begrüßt. Da jedoch eine Vielzahl verschiedener Straftaten unter die Umweltkriminalität fällt, wurde im Einklang mit dem von der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) gefassten Beschluss vereinbart, bei der Begutachtung diejenigen Straftaten in den Mittelpunkt zu stellen, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten besondere Beachtung verdienen. Die achte Begutachtungsrunde konzentrierte sich daher auf zwei spezifische Bereiche, nämlich die illegale Verbringung von Abfällen und die illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe. Andere Arten der Umweltkriminalität wie illegaler Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, illegaler Holzhandel, illegaler Fischhandel oder Luftverschmutzung wurden nicht behandelt.²

¹ Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7-9).

² Für die Zwecke dieses Abschlussberichts bezieht sich "Umweltkriminalität" auf den Umfang der Bewertung, wie der in der Gruppe GENVAL festgelegt wurde.

Dieser Ansatz beinhaltete eine umfassende Prüfung der rechtlichen und operativen Aspekte der Bekämpfung der Umweltkriminalität, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen.

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien³ (Umsetzungsfrist: 12. Dezember 2010), die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁴ (Umsetzungsfrist: 26. Dezember 2010), sowie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen⁵ (Umsetzungsfrist: 12. Juli 2007) sind in diesem Zusammenhang besonders relevant.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2008/98/EG verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne und bis zum 12. Dezember 2013 Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen. Ziel dieser Programme ist es, ein koordiniertes nationales Konzept für Abfallvermeidung vorzulegen, indem Ziele und Strategien festgelegt werden und darauf abgezielt wird, dass das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen entkoppelt wird.

Organisatorisch wurde die achte Runde dadurch ergänzt, dass ein Fragebogen, die Reihenfolge der Besuche und die Zusammensetzung der Begutachtungsteams in Bezug auf die Beobachter vereinbart wurden (Sitzung der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" vom 5. Mai 2017) und ausgehend von Vorschlägen der Mitgliedstaaten Sachverständige benannt wurden. Das Generalsekretariat hat die Missionen koordiniert und die Sachverständigen der Bewertungsteams unterstützt.

Die erste Begutachtungsmision fand vom 26. bis 29. September 2017 in Schweden statt. Die letzte Bewertungsmission fand vom 25. Februar bis 1. März 2019 im Vereinigten Königreich statt. Aus allen 28 Begutachtungsmissionen sind ausführliche Gutachten über die jeweiligen Mitgliedstaaten hervorgegangen.

³ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁴ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

⁵ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

Sie wurden anschließend von den Gruppen "Strafverfolgung" und "Zusammenarbeit in Strafsachen" in einer gemeinsamen Formation erörtert und angenommen⁶. Die meisten Gutachten sind auf der Website des Rates verfügbar und öffentlich zugänglich.

Im vorliegenden Dokument werden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der zuvor erstellten spezifischen Gutachten zu den einzelnen Mitgliedstaaten zusammengefasst⁷. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Einzelgutachten aufgrund der langen Dauer der Begutachtung möglicherweise nicht immer den aktuellen Stand der Dinge exakt widerspiegeln.

⁶ Schweden (ST 6540/18 REV1 DCL1), Frankreich (ST 6734/18 DCL1), Irland (ST 7139/18 REV1 DCL1), Finnland (ST 8430/18 REV1), Niederlande (ST 8379/18 REV1), Italien (ST 9815/18 REV1), Slowakei (ST 9816/18 REV1), Deutschland (ST 11430/18 REV1), Belgien (ST 11402/18 REV1), Dänemark (ST 11621/18 REV1), Ungarn (ST 11585/18), Lettland (ST 11426/18 REV2), Griechenland (ST 14588/18 REV1), Tschechische Republik (ST 14129/18 REV1), Zypern (ST 14059/18 REV1), Polen (ST 15079/18 REV1), Spanien (ST 6601/19 REV1), Malta (ST 5518/19 REV1), Estland (ST 6767/19 REV1), Luxemburg (ST 7947/19 REV1), Slowenien (ST 8065/19), Rumänien (ST 8783/19 REV1), Kroatien (ST 9178/19 REV1), Bulgarien (ST 9180/19 REV1), Portugal (ST 9098/19), Litauen (ST 10080/19), Österreich (ST 10079/19) und Vereinigtes Königreich (ST 10081/19).

⁷ Die Einzelgutachten wurden direkt nach den Besuchen in den betreffenden Mitgliedstaaten erstellt. Eventuelle spätere Änderungen wie die abschließende Umsetzung von Rechtsvorschriften sind in den Einzelgutachten nicht erfasst. Derartigen Änderungen sollte im Folgebericht zu den Gutachten Rechnung getragen werden, der 18 Monate nach Annahme der Gutachten vorzulegen ist. Bei der Erörterung der Gutachten in den Gruppen "Strafverfolgung" und "Zusammenarbeit in Strafsachen" haben die Mitgliedstaaten oft (künftige) Änderungen im Hinblick darauf angekündigt, den Empfehlungen, die in ihren Ländergutachten enthalten waren, nachzukommen.

II – ZUSAMMENFASSUNG

Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, ist komplex und vielschichtig und kommt – in der einen oder anderen Form und in unterschiedlichem Ausmaß – überall in der Europäischen Union vor. Im Rahmen der Begutachtung wurde wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, dass bestimmte Straftaten in diesem Bereich nicht aufgedeckt werden, da diese Form der Kriminalität selten offensichtlich, sondern häufiger "unsichtbar" ist, und dass sie deshalb als "Kontrollkriminalität" anzusehen ist, die proaktiv bekämpft werden muss.

Um Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, wirksam zu verhindern und zu bekämpfen, ist es – wie die Begutachtung ergeben hat – entscheidend, sachdienliche Prioritäten festzulegen, einen Ansatz zu verfolgen, bei dem mehrere Stellen zusammenwirken ("multi-agency-approach"), also die verschiedenen nationalen Behörden einbezogen werden, und – gestützt auf eine strategisch ausgerichtete Politik – dafür zu sorgen, dass ihre Bemühungen wirksam koordiniert werden.

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten wird diesen Formen der Kriminalität auf politischer Ebene jedoch nur geringe Bedeutung beigemessen; zumeist gibt es auch keine umfassende einzelstaatliche Strategie, die entsprechende Prioritäten setzen und alle einschlägigen Behörden einbeziehen würde. Den betreffenden Mitgliedstaaten wurde daher empfohlen, eine solche Strategie anzunehmen, gegebenenfalls in Form eines einzigen Dokuments, dem ein Plan zur Umsetzung der Strategie beigelegt wird.

In den meisten Mitgliedstaaten sind die Statistiken im Bereich Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, unzureichend, bruchstückhaft und stützen sich auf diverse vereinzelte Quellen, da sie von jeder Behörde, die an der Prävention und Bekämpfung dieser Art der Kriminalität beteiligt ist, einzeln erhoben, aber nicht miteinander verknüpft oder integriert werden.

Das Fehlen konsolidierter Zahlen für gemeldete Umweltkriminalität führt dazu, dass es keine Informationen und Analysen zum gesamten Verlauf der Fälle bei Verwaltungsbehörden, der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten gibt. Somit ist es nicht möglich, sich einen Überblick über das Ausmaß dieser Formen der Kriminalität zu verschaffen und einzelstaatliche Maßnahmen und Vorgehensweisen entsprechend anzupassen.

Den Mitgliedstaaten wurde daher empfohlen, eine Methode zur Erhebung systematischer, zuverlässiger und aktueller Statistiken auszuarbeiten, die die Anzahl der Meldungen, Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen im Zusammenhang mit Abfallkriminalität umfasst. Dies würde eine strategische Bewertung des nationalen Systems zur Verhinderung und Bekämpfung von Umweltstraftaten, eine leichtere Beurteilung seiner Wirksamkeit sowie eine Priorisierung der für die Bewältigung dieser Fragen bereitgestellten Mittel ermöglichen.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten sind Datenbanken oder Überwachungsinstrumente für das Informationsmanagement als gute Vorgehensweisen eingestuft worden, wobei indes empfohlen wurde, die entsprechenden Informationen und Datenerhebungssysteme miteinander zu verknüpfen.

Ohne überprüfbare Zahlen zur Umwelt- und insbesondere Abfallkriminalität insgesamt waren die Begutachtungsteams zumeist nicht in der Lage, gründlich zu untersuchen, wie verbreitet und gravierend diese Art der Kriminalität tatsächlich ist und welche Entwicklungen in den betroffenen Mitgliedstaaten insgesamt zu verzeichnen sind.

Dem Umweltschutz Priorität einzuräumen bedeutet auch, eine Organisationsstruktur zu schaffen, in der die für Umweltdelikte zuständigen Stellen die nötigen Befugnisse sowie angemessene personelle und finanzielle Ressourcen erhalten, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Allgemein ist festzustellen, dass alle Mitgliedstaaten über einen institutionellen Rahmen für die Bekämpfung der Umweltkriminalität verfügen; dieser Rahmen ist überall ähnlich strukturiert, wobei es gewisse Unterschiede bei der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden sowie zwischen der zentralen Ebene und den regionalen Ebenen gibt; das Gleiche gilt für das System zur Überwachung und Sanktionierung von Umweltverstößen einschließlich Verstößen gegen das Abfallrecht.

Im Rahmen der gegenseitigen Begutachtung wurde festgestellt, dass die diesbezügliche Organisation in einer Reihe von Mitgliedstaaten gut etabliert und umfassend ist und die Befugnisse der betreffenden Dienststellen deutlich und gut verteilt sind; in anderen Mitgliedstaaten könnte die Organisationsstruktur im Hinblick darauf, die Kapazitäten bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, auszubauen, noch verbessert werden.

Die Begutachtung hat zudem deutlich gemacht, wie wichtig es ist, allen zuständigen nationalen Behörden einschließlich der Justizbehörden eine enge Zusammenarbeit zu ermöglichen, um Synergien zu schaffen und die Belastbarkeit der einzelstaatlichen Systeme für den Umweltschutz und die Strafverfolgung in diesem Bereich zu erhöhen.

Die Zusammenarbeit zwischen allen an der Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligten Akteuren ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich stark institutionalisiert. Teilweise findet die Zusammenarbeit auf informeller und Ad-hoc-Basis statt: Diese Herangehensweise könnte sich jedoch unter bestimmten, unvorhergesehenen Umständen als wenig robust erweisen und wirft in jedem Fall die Frage der Wissensweitergabe auf; in anderen Mitgliedstaaten gibt es einen stärker formalisierten und strukturierten interinstitutionellen Rahmen – oft gestützt auf Protokolle oder Vereinbarungen, teilweise mit multidisziplinären Plattformen zur Koordinierung der Zusammenarbeit –, der als bewährtes Verfahren im Hinblick darauf gelten kann, die Effizienz der Präventions- und Strafverfolgungssysteme zu steigern.

Die Komplexität der Herausforderungen, die sich durch die Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, stellen, sowie deren technische Natur erfordern ein hohes Maß an juristischem und technischem Fachwissen in allen zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung dieser Formen der Kriminalität beteiligt sind, und zwar sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene.

Einige der Behörden der Mitgliedstaaten, die begutachtet wurden, gaben an, sie hielten es angesichts der geringen Bedeutung der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, in ihrem Hoheitsgebiet nicht für angebracht, spezialisierte Strukturen für die Prävention und Bekämpfung dieser Formen der Kriminalität einzurichten.

Im Zusammenhang mit der gegenseitigen Begutachtung wurde jedoch wiederholt betont, dass die in diesem Bereich tätigen Beamtinnen und Beamten hochspezialisiert sein müssen. Fachermittler werden auch gebraucht, wenn es um die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte von Umweltkriminalität, insbesondere in schwerer Form, geht.

In der gesamten Europäischen Union ist – von einigen Ausnahmen abgesehen – das betreffende Personal der Umweltbehörden und bis zu einem gewissen Grad auch das der Polizei- und Zollbehörden besser spezialisiert, wobei die Situation in einigen Mitgliedstaaten noch verbessert werden könnte, in denen spezialisiertes Personal, das mit Umweltkriminalität befasst ist, gleichzeitig noch andere Aufgaben hat oder nur auf zentraler und nicht auf lokaler Ebene damit befasst ist.

Im Gegensatz dazu ist die Spezialisierung bei der Justiz oft unzureichend. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es zum einen keine justiziellen Strukturen speziell für den Umgang mit Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, und zum anderen auch keine spezialisierten Staatsanwälte oder Richter für die Bearbeitung von Strafsachen in diesem Bereich. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass Staatsanwälte und Richter de facto spezifische Fachkenntnisse bei der Behandlung von Umweltstraftaten, einschließlich Abfallkriminalität, erworben haben. Im Hinblick auf eine stärkere Spezialisierung der Justiz in diesem Bereich wurden an mehrere Mitgliedstaaten entsprechende Empfehlungen gerichtet.

Auch eine regelmäßige und umfassende Weiterbildung – sowohl zu Beginn als auch während der gesamten Laufbahn –, einschließlich gemeinsamer Schulungen für Strafverfolgungs- und Justizbehörden, ist von entscheidender Bedeutung für die genannte Spezialisierung und den Erwerb von Fachkenntnissen und um sicherzustellen, dass das betreffende Personal über die Rechtsvorschriften und Verfahrensanforderungen auf diesem Gebiet, die sich kontinuierlich weiterentwickeln, auf dem Laufenden bleibt. Dazu sollte auch die Teilnahme an Weiterbildungsmöglichkeiten gehören, die auf EU-Ebene angeboten werden, etwa von CEPOL oder einschlägigen Netzen.

In einigen Mitgliedstaaten gehören die Fachdienststellen der Polizei, die sich speziell mit Umweltkriminalität befassen, zu den Abteilungen der nationalen Polizei, die sich mit Wirtschafts- und Finanzkriminalität befassen, was als bewährtes Verfahren gelten kann, da Umweltkriminalität vor allem durch Gewinnstreben motiviert ist und Finanzermittlungen erforderlich machen kann.

Ein weiteres Defizit, das in der Begutachtung festgestellt wurde, ist die Tatsache, dass die Zahl der Inspektoren und der tatsächlich durchgeführten Inspektionen einschließlich physischer Überprüfungen oft nicht ausreicht, um Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, angemessen zu bekämpfen.

Beide Aspekte hängen zusammen, da Personalmangel zu einer geringen Anzahl von Kontrollen (insbesondere Ad-hoc-Kontrollen, kombinierten Umwelt- und Finanzermittlungen usw.) und konkreten Ermittlungen führt. Die Quote der Aufdeckung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, ist dementsprechend relativ gering; in einigen Fällen ist die strafrechtliche Verfolgung von Fällen in diesem Bereich statistisch irrelevant. So kann der Eindruck entstehen, dass diese Art der Kriminalität gar nicht vorkommt, was Mitgliedstaaten wiederum davon abhalten kann, ihre Überwachungs- und Strafverfolgungssysteme auszubauen, um ihr entgegenzutreten. All diese Faktoren führen dazu, dass in vielen Mitgliedstaaten eine wenig proaktive Haltung herrscht.

Insbesondere mit Blick auf Präventivmaßnahmen waren einige Mitgliedstaaten der Auffassung, die Rechtsvorschriften, die Inspektionen und die Lizenzanforderungen könnten ausreichen, um diese Formen der Kriminalität zu verhindern, während andere Mitgliedstaaten aktiver sind und sich stärker engagieren, etwa durch Präventionsprogramme, Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen usw.

Alle Mitgliedstaaten haben einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, mit entsprechenden Straftatbeständen und Strafen festgelegt. Aus der Begutachtung geht jedoch hervor, dass die Möglichkeiten, die die Strafverfolgungs- und Strafrechtssysteme bieten, in einigen Mitgliedstaaten nicht ausgeschöpft werden; in einigen Fällen sehr wahrscheinlich aus dem Grund, dass die verwaltungsrechtliche Verfolgung weniger problematisch und effizienter erscheint als die gerichtliche Weiterverfolgung. Im Rahmen der Begutachtung wurde den betreffenden Mitgliedstaaten daher empfohlen, das Gleichgewicht zwischen dem verwaltungsrechtlichen und dem strafrechtlichen Ansatz bei diesen Formen der Kriminalität zu überprüfen.

Zudem wird nicht immer klar zwischen den beiden Systemen unterschieden, da Legaldefinitionen fehlen oder vorhandene unklar sind. Im Rahmen der Begutachtung wurde den betreffenden Mitgliedstaaten daher empfohlen, auf der Grundlage präziser, vorab festgelegter Kriterien die Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu klären, sodass außer Zweifel steht, wie gravierend Umweltkriminalität ist.

Eine weitere Herausforderung, die in der Begutachtung festgestellt wurde, steht im Zusammenhang mit einigen Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung bestimmter Begriffe wie 'Umweltschaden', 'Schadensrisiko' und 'Ausmaß des Schadens', die von den Staatsanwälten häufig fallweise ausgelegt werden. Um diese Aufgaben zu erleichtern, wurde den betreffenden Mitgliedstaaten daher empfohlen, die Rechtsvorschriften noch einmal zu überprüfen und/oder einschlägige Leitlinien anzunehmen.

Die Haftung juristischer Personen für Abfallkriminalität wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten ist in dieser Hinsicht eine strafrechtliche Haftung juristischer Personen vorgesehen. In anderen gibt es eine verwaltungsrechtliche Haftung. In einigen Mitgliedstaaten, in denen nur Geldbußen gegen Unternehmen vorgesehen sind, wurden diese Geldbußen als unzureichend angesehen.

In einigen Mitgliedstaaten ist der Einsatz spezieller Ermittlungstechniken (wie Observation, Infiltration, Telefonüberwachung usw.) zur Untersuchung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, nicht zulässig, es sei denn, es besteht eine Verbindung zu Wirtschafts- und Finanzstraftaten. Den betreffenden Mitgliedstaaten wurde empfohlen, diese Möglichkeit vorzusehen, sofern dies in Bezug auf die betreffende Straftat verhältnismäßig ist.

In Bezug auf Beweismittel wurden einige Schwierigkeiten hervorgehoben, darunter die Zulässigkeit von Beweismitteln, die von Verwaltungsbehörden erhoben wurden, nicht den strengen anzuwendenden Strafverfahrensvorschriften unterliegen und daher in Gerichtsverfahren nicht immer verwendet werden können.

Der private Sektor spielt eine wichtige Rolle im Umweltschutz und bei Prävention und Sensibilisierungsmaßnahmen; seine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kann ein wichtiger Beitrag sein, wenn Berichte über Umweltschäden weitergeleitet werden. Die Tragweite und Art der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor ist jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich; in einigen findet sie informell statt, in anderen gibt es hingegen einen förmlichen Rahmen für öffentlich-private Partnerschaften, die sich häufig auf Protokolle oder Vereinbarungen stützen. Im Rahmen der Begutachtung wurde den Mitgliedstaaten, in denen noch keine strukturierte Form der Zusammenarbeit besteht, die Einrichtung einer solchen empfohlen.

Insbesondere Nichtregierungsorganisationen (NRO) können sich nicht in allen Mitgliedstaaten an Strafverfahren beteiligen und als Zivilkläger auftreten; in einigen Fällen ist ihr Beitrag darauf beschränkt, Beschwerden einzureichen und Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen; in einigen Mitgliedstaaten spielen NRO in diesem Bereich kaum eine Rolle.

Um die Meldung von Umweltverstößen durch Bürgerinnen und Bürger zu fördern, haben die zuständigen Behörden in einigen wenigen Mitgliedstaaten Maßnahmen eingeleitet, die eine anonyme Meldung erleichtern (z. B. Hotlines, Smartphone-Anwendungen oder Online-Tools).

Bis zu welchem Grad die Polizei, die Zoll- und die Justizbehörden mit den Tätigkeiten der EU-Gremien und -Netze sowie der internationalen, im Bereich Umweltkriminalität tätigen Foren vertraut und in deren Arbeit involviert sind, ist unterschiedlich; in einigen Fällen könnte es eine engere und stärker formalisierte internationale Zusammenarbeit geben

Allgemein begrüßen die Mitgliedstaaten die von Europol, Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen (EJN) angebotene Unterstützung und Koordinierung; in einigen Fällen könnte die Zusammenarbeit jedoch verstärkt werden, da ihre Dienste und Produkte im Bereich Umweltkriminalität von einigen Mitgliedstaaten nicht immer in vollem Umfang genutzt werden.

Inwieweit die Mitgliedstaaten mit ihren Systemen in der Lage sind, illegale Abfallverbringungen zu verhindern oder aufzudecken, hängt vor allem von der Aufmerksamkeit bzw. der Priorität ab, die sie dem Thema geben, und wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, z. B. der Verfügbarkeit personeller und technischer Ressourcen, ihrer Spezialisierung, der Anzahl der durchgeführten Inspektionen sowie der Effizienz der Zusammenarbeit zwischen allen auf nationaler Ebene beteiligten Behörden und der internationalen Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Bestimmungsländern der Abfälle, wenn es darum geht, die Rückfuhr der Abfälle an diese Länder und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfälle durch diese Länder zu erleichtern. Allgemein wurde bei der Begutachtung deutlich, dass es bei einigen der genannten Aspekte in vielen Mitgliedstaaten Raum für Verbesserungen im Hinblick darauf geben könnte, ihre Systeme besser in die Lage zu versetzen, diese Formen der Kriminalität effizienter zu bekämpfen.

In einigen Mitgliedstaaten gelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) und Altfahrzeuge als vorrangige Abfallströme und unterliegen besonderen Inspektionen und Analysen, zu denen nicht nur die Überprüfung der Unterlagen, sondern auch physische Überprüfungen gehören, aber solche Maßnahmen sind nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen.

Den Mitgliedstaaten wurde nahegelegt, Umweltkriminalität und insbesondere die illegale Verbringung von Abfällen im größeren Zusammenhang zu betrachten, nämlich als Teil der Wirtschaftskriminalität, die häufig von organisierten kriminellen Gruppen begangen wird, und ihre wirtschaftlichen Aspekte und finanziellen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und die Gesellschaft zu berücksichtigen.

Was die Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe betrifft, bei denen illegale Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen nicht nur auf die Umwelt, sondern auch auf die öffentliche Gesundheit haben können, so wurde bei der Begutachtung hervorgehoben, dass es von größter Bedeutung ist, eine angemessene, koordinierte Reaktion auf die Bedrohungen durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien zu gewährleisten. Dazu wurde bei der Begutachtung hervorgehoben, wie wichtig angemessene Kontrollen, die Nutzung von Erkenntnissen und die Risikobewertung sowie strukturierte Formen der Zusammenarbeit sind, um die Aufklärungs- und Strafverfolgungssysteme der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu stärken.

Vor diesem Hintergrund sind die Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten für die Erfüllung der komplexen, behördenübergreifenden Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, die eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung erfordert, unterschiedlich ausgeprägt. Allgemein wird empfohlen, dem Thema auf politischer und strategischer Ebene höhere Priorität einzuräumen, um ein wirksames Überwachungs- und Strafverfolgungssystem in diesem Bereich zu gewährleisten.

Ganz allgemein könnten weitere Anstrengungen der Mitgliedstaaten, das Potenzial der nationalen Strafverfolgungs- und Strafrechtssysteme in vollem Umfang zu nutzen, indem alle Interessenträger im selben Maße einbezogen werden, alle verfügbaren Instrumente effizient genutzt werden und die internationale Zusammenarbeit gefördert wird, zu einem besseren Management von Umweltsachen in der gesamten EU und in einem grenzübergreifenden Kontext beitragen.

III - NATIONALE UMWELTSTRATEGIE

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Zum Zeitpunkt der Begutachtungen fehlte in der Mehrheit der Mitgliedstaaten ein strategischer Ansatz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, und in den meisten der Mitgliedstaaten gab es kein einzelnes Strategiedokument zur Definition einer nationalen Politik für ein umfassendes Vorgehen gegen diese Art der Kriminalität.

Nur einige wenige Mitgliedstaaten hatten eine umfassende nationale Umweltstrategie festgelegt, in der die nationale Politik auf zentraler Ebene definiert ist, wobei die Annahme einer derartigen Strategie als Beispiel für ein bewährtes Verfahren anzusehen ist, dem die anderen Mitgliedstaaten folgen sollten.

Daher haben die Experten in vielen Gutachten die Notwendigkeit unterstrichen, die Priorität, die der Bekämpfung dieser Art der Kriminalität derzeit beigemessen wird, zu hinterfragen.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten sind strategieorientierte Elemente innerhalb eines allgemeineren Rahmens, in dem unter anderem Fragen der Umweltkriminalität behandelt werden, oder in einer Reihe unterschiedlicher spezifischer Dokumente wie Aktionspläne, nationale Programme oder Projekte, in denen die auf nationaler Ebene zu erreichenden Ziele sowie von den zuständigen nationalen Behörden auszuführenden Aufgaben definiert werden, beschrieben. Diese Dokumente können bis zu einem gewissen Grad eine strategische Rolle bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität spielen; in einigen Fällen sehen sie allerdings lediglich Maßnahmen vor, die nur von den Umweltbehörden und nicht von sonstigen Rechtsdurchsetzungs- und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden.

Des Weiteren sind Dokumente vorhanden, die von den Mitgliedstaaten in Folge von EU-Abfallgesetzgebung angenommen worden sind, wie etwa der nationale Abfallbewirtschaftungsplan, der nach Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle vorgeschrieben ist und eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Umweltkriminalität beinhaltet und der nationale Umweltkontrollplan, der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 (Verordnung über die Verbringung von Abfällen), vorgeschrieben ist und die Inspektionen und Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen regelt.

Selbst wenn in diesen Dokumenten jeweils bestimmte Aspekte der Einhaltung der Abfallüberwachung und der Kontrolle der Abfallverbringung in Bezug auf spezifische Ziele sowie die Schritte und Maßnahmen für das Erreichen dieser Ziele und die damit verbundenen Aufgaben der zuständigen Behörden festgelegt sind, geben sie dennoch sektorspezifische Maßnahmen wieder und beinhalten keine globale nationale Strategie gegen die Umweltkriminalität.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten wird der strategische Ansatz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität durch den Aufbau von Stellen oder Einrichtungen mit koordinierenden Funktionen für die Umsetzung der nationalen Umweltstrategie unterstützt, wodurch eine allgemeine Kohärenz der nationalen Politik zur Bekämpfung dieser Form der Kriminalität gewährleistet wird; dies kann als bewährtes Verfahren angesehen werden, dem die anderen Mitgliedstaaten folgen sollten.

Ganz allgemein kann durch das Fehlen eines strategischen Ansatzes die Gefahr mangelnder Einheitlichkeit bei der Bekämpfung dieser Form der Kriminalität entstehen. Dies zeigt sich umso deutlicher in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Zuständigkeiten für Umweltangelegenheiten stark fragmentiert sind und ein strategischer Ansatz, bei dem alle Behörden auf politischer Ebene einbezogen sind, daher noch wichtiger ist.

Im Rahmen der Begutachtung wurde daher wiederholt die Notwendigkeit eines strategieorientierten Gesamtkonzepts zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, in dem sowohl Maßnahmen zur Überwachung als auch zur Strafverfolgung bzw. zum Gesetzesvollzug enthalten sind, unterstrichen.

Zu diesem Zweck wurde darauf hingewiesen, dass Präventions- oder Managementdokumente und -pläne auf einer nationalen Strategie beruhen sollten, in der die nationalen Prioritäten auf politischer und administrativer Ebene in diesem Bereich auf der Grundlage einer Gesamtanalyse der Umweltkriminalität auf nationaler Ebene festgelegt sind, damit ein kohärenter Rahmen für die Bekämpfung aller Formen dieses Kriminalitätstyps entsteht.

Eine koordinierte nationale Strategie würde es ermöglichen, einen förmlicheren Rahmen für die nationale Politik und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene zu schaffen und daher die Prävention, die Aufdeckung und die Bekämpfung von Umweltkriminalität auf nationaler Ebene und in der gesamten EU zu verbessern.

Ein strategischer Ansatz würde auch dazu beitragen, die nationalen Prioritäten für Forschung, Ermittlungen und Strafverfolgung in diesem Bereich festzulegen, die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten aller einschlägigen Akteure zu definieren und dafür zu sorgen, dass alle diese Akteure sich spezialisieren, geschult sind und effizient zusammenarbeiten. Dies würde dazu beitragen, Straftaten und Nichteinhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch eine wirksamere Durchsetzung des Umweltrechts zu bekämpfen.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren in keinem der begutachteten Mitgliedstaaten Haushaltsmittel speziell für die Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität vorgesehen. Dies scheint sich jedoch nicht nachteilig auszuwirken, da es den Mitgliedstaaten gelingt, die für die allgemeine Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung vorgesehenen Haushaltsmittel oder EU-Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem Bereich zu nutzen.

EMPFEHLUNGEN

- *Mitgliedstaaten, die noch keine nationale Umweltstrategie für Umweltkriminalität angenommen haben, sind angehalten, dies so rasch wie möglich zu tun, und auch die Annahme eines Aktionsplans für die Umsetzung einer derartigen Strategie zu erwägen, um die allgemeine Kohärenz und Einheitlichkeit der einschlägigen Maßnahmen in diesem Bereich zu verbessern.*
- *In der Strategie sollten die Ziele und Prioritäten der nationalen Politik in diesem Bereich der Kriminalität dargelegt und die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Formen der Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung dieser Art von Kriminalität beteiligt sind, und die erforderlichen Ressourcen sowie die Verfahren und Mechanismen zur regelmäßigen Überwachung der erzielten Ergebnisse klar dargelegt werden.*
- *Den Mitgliedstaaten wird ferner empfohlen, einer einzigen Stelle/Einrichtung oder Kooperationsstruktur die Koordinierungsfunktion für die Durchführung der genannten Strategie zuzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Strategie regelmäßig ausgehend von einem auf eine Risikoanalyse gestützten Ansatz aktualisiert und überprüft wird, um relevanten Entwicklungen und Trends sowie den damit verbundenen Bedrohungen durch die Umweltkriminalität Rechnung zu tragen.*

IV – STATISTIKEN

WICHTIGSTE ERKENNTNISSE UND FAZIT

Eines der Hauptdefizite, das in der achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen in der Mehrheit der Mitgliedstaaten festgestellt wurde, betrifft das Führen vollständiger, zuverlässiger und aktueller Statistiken zur Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, die die Kontrolle, Ermittlungen und Folgemaßnahmen nach Fällen von Umweltverstößen erfassen, durch die Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden.

Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Begutachtungen vorgelegten Statistiken sind in vielen Fällen unvollständig, enthalten manchmal nicht alle Arten der Abfallkriminalität und gehen nicht ausreichend ins Detail, weisen häufig keine Aufschlüsselung der spezifischen Arten von Umweltkriminalität auf und verdeutlichen daher weder den Anteil der Abfallkriminalität an der gesamten Umweltkriminalität noch die Zahl der Täter. In einigen Mitgliedstaaten sind zwar Systeme vorhanden, in denen alle einschlägigen Stellen Umweltstatistiken führen, aber die gesammelten Daten werden nicht zentral verarbeitet; in anderen Fällen erstellen nicht alle an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Behörden einschlägige Statistiken.

Außerdem wird in den vorgelegten Statistiken häufig nicht auf alle Stufen der Verwaltungs- und Strafverfahren eingegangen und lassen sich daher keine Rückschlüsse auf den Fortgang und die Ergebnisse spezifischer Fälle und Verfahren ziehen. In manchen Fällen enthalten die Statistiken zwar die Zahl der Strafverfolgungen, aber keinerlei Information zur Anzahl eingestellter Ermittlungen oder zur Anzahl der Verurteilungen, weshalb ein Vergleich der Anzahl der Fälle, in denen ermittelt worden ist, mit der Anzahl der strafrechtlich verfolgten und der verurteilten Personen nicht möglich ist.

Hier ist hervorzuheben, dass umfassende Statistiken alle Umweltverstöße, sowohl Straftaten als auch geringfügige Verstöße, in allen Stufen eines Verfahrens – verwaltungsrechtliche Inspektionen, strafrechtliche Ermittlungen, strafrechtliche Verfolgung, Gerichtsverfahren – enthalten sollten.

Sie könnten unter anderem die Art der Straftat und die konkrete Ermittlungsmaßnahme, die Anzahl gemeldeter Straftaten, die Anzahl der geführten Ermittlungen und der Entscheidungen, zu bestimmten Arten von Umweltkriminalität keine Ermittlungen zu führen, die Anzahl der Fälle strafrechtlicher Verfolgung und der Verurteilungen, Strafen, Verwaltungsverstöße und dafür verhängte Bußgelder, die Anzahl der Geschädigten und Klagen der Geschädigten, die Anzahl grenzüberschreitender Fälle, die Ergebnisse von Rechtshilfeersuchen bzw. Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) und die Verfahrensdauer erfassen.

In keinem Mitgliedstaat liegt die zentrale Verwaltung und Koordinierung von Statistiken bei nur einer einzigen Behörde, und in den meisten Mitgliedstaaten werden statistische Daten zur Abfallkriminalität nicht zentral geführt. Vielmehr sind derartige Statistiken zwar vorhanden, werden jedoch von jeder der nationalen Behörden nach ihrem eigenen System getrennt geführt und weder zwischen den Behörden ausgetauscht, noch zur Quantifizierung der geleisteten Arbeit, noch für weiterführende Analysen verwendet. Außerdem sind die Statistiksysteme voneinander unabhängig und variieren häufig stark zwischen den einzelnen Behörden, wobei auch unterschiedliche Kriterien und/oder unterschiedliche Datenbanken zur Anwendung kommen.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten gibt es gut entwickelte Informationsmanagement- und Datenerhebungsinstrumente für die Erfassung und Meldung aller für den Bereich Umwelt relevanten Daten und Informationen, die allen zuständigen Behörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, zur Verfügung stehen, wobei diese auch in eingeschränkter Form der Öffentlichkeit zugänglich sind, was von den Gutachterausschüssen als bewährte Verfahrensweisen angesehen wurde. Selbst in diesen Fällen arbeiten die verschiedenen Einrichtungen allerdings mit je eigenen Systemen zur Datenerhebung ohne Interoperabilität; daher gibt es Potenzial für Verbesserungen im Bereich der Verbindungen zwischen den bestehenden Systemen und im Bereich der Datenanalyse und des Informationsvergleichs zwischen den Einrichtungen.

Zurzeit gibt es nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten Initiativen oder Pläne für eine mögliche Einrichtung gemeinsamer Plattformen für das Zusammenführen von Statistiken zur Umweltkriminalität von verschiedenen Behörden oder zur Einführung einer Pflicht zur Meldung solcher Daten bei einer einzigen nationalen Behörde.

Da es zahlreiche einzelne statistische Quellen und keine zentrale Datenbank oder wenigstens vernetzte und integrierte Statistiken zur Umweltkriminalität gibt, liegen auch keine konsolidierten Gesamtzahlen zu den in diesem Bereich gemeldeten Straftaten vor, und es gibt keine Analysen der vollständigen Daten.

Daher fehlt es an Informationen von den Verwaltungsbehörden, der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zum gesamten Verlauf der Fälle, und die Umweltkriminalität kann nicht in einem einzigen statistischen System zurückverfolgt werden, das ein Gesamtbild dieses Kriminalitätsphänomens bieten würde.

Das Fehlen kohärenter Statistiken könnte die Gesamtbewertung der Arbeit aller an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Akteure beeinträchtigen und außerdem Regierungen die Entscheidungsprozesse in diesem Bereich erschweren.

Ein zentralisierter und integrierter Ansatz für die umfassende, systematische und zuverlässige Erfassung aller umweltbezogenen statistischen Daten, möglicherweise auch durch die Schaffung einer zentralen Datenbank und/oder einer zentralen für die Verwaltung der relevanten Daten zuständigen Behörde, ist daher von entscheidender Bedeutung, um den Zugang zu Informationen zu erleichtern und den Vergleich und die Analyse der von den verschiedenen Einrichtungen erhobenen Daten zu ermöglichen.

Dies würde einerseits eine detaillierte Analyse des Ausmaßes der sich abzeichnenden neuen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet und einen entsprechenden Einblick und somit auch ein realistisches Gesamtbild dieses neuen Kriminalitätsphänomens ermöglichen.

Andererseits würde es den Austausch von Erkenntnissen sowie die Risikobewertung und -analyse und die Bewertung der Wirksamkeit nationaler Rechts- und Durchsetzungssysteme im Umweltbereich im Hinblick darauf, geeignete Präventions- und Folgemaßnahmen zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten in diesem Bereich anzunehmen oder gegebenenfalls anzupassen, erleichtern.

EMPFEHLUNGEN

- *Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, einen zentralisierten und integrierten Ansatz für die Erstellung systematischer, verlässlicher und aktueller Statistiken über Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, durch jede zuständige Behörde zu entwickeln, damit relevante Informationen einheitlich und kohärent zwischen den Einrichtungen verglichen und analysiert werden können.⁸*
- *In den oben genannten Statistiken sollten alle gemeldeten Umweltverstöße und jede Stufe der damit zusammenhängenden strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren mit nach Art der Abfallkriminalität aufgeschlüsselten Daten sowie Cluster und Analysen der Metadaten aufgeführt sein und allen relevanten Interessenträgern zur Verfügung gestellt werden.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren statistischen Daten über Umweltkriminalität dazu nutzen, umfassende und risikobasierte Umweltbewertungen zu entwickeln und strategische Begutachtungen vorzunehmen, sodass die Wirksamkeit ihrer nationalen Systeme bewertet und diese – falls nötig – angepasst werden können, um diese Art der Kriminalität wirksamer zu bekämpfen.*

⁸ Einige Mitgliedstaaten haben Bedenken in Bezug auf diese Empfehlung geäußert und u. a. darauf hingewiesen, dass ihre Umsetzung erhebliche Ressourcen erfordern würde oder dass die Verknüpfung von Statistiken schwierig sein könnte.

- *Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, die Informationskanäle für Daten über Umweltkriminalität zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, indem sie die Einrichtung einer zentralen Datenbank prüfen oder den Verbund und die Interoperabilität der bestehenden Datenbanken gewährleisten, sowie die Schaffung einer zentralen Behörde, die für die Verwaltung der relevanten Daten zuständig ist, in Erwägung ziehen.*

V- PRÄVENTIVMAßNAHMEN

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Der beste Weg zur Vermeidung von Umweltverstößen besteht darin, die Präventivmaßnahmen in diesem Bereich zu verstärken. Eine wirksame Prävention ist allerdings eine komplexe und behördenübergreifende Komponente der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität.

Im Allgemeinen werden diese Formen der Kriminalität durch das Regelwerk und die laufende Aufsicht verhindert: in diesem Bereich wird eine allgemeine Prävention durch die Durchführung von Rechtsvorschriften und Sanktionen, durch regelmäßige, vorab angekündigte und nicht angekündigte Kontrollen vor Ort sowie durch die Anforderungen gewährleistet, die für Genehmigungen und Lizenzen zu erfüllen sind.

Insbesondere durch die Genehmigungen für den Betrieb von Anlagen, zur Sammlung oder Beförderung von Abfällen sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die Deklaration von Abfallströmen und die Bereitstellung sonstiger Umweltinformationen werden eindeutige Betriebsbedingungen geschaffen, mit denen die Umwelt geschützt und das Betrugsrisiko verringert wird.

Darüber hinaus tragen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und insbesondere das Verursacherprinzip, auf das sich die Richtlinie stützt, zur Verhütung von Umweltkriminalität bei.

Nationale Vorschriften und Richtlinien über Abfälle, die Verpflichtungen zur Überwachung der ordnungsgemäßen und sicheren Abfallbeseitigung enthalten, können ebenfalls indirekt zur Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beitragen.

Zudem bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Ansätzen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität. In manchen Mitgliedstaaten wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze und Bestimmungen ihres Straf- und Verwaltungsrechts mit den entsprechenden Sanktionen für Umweltverstöße zusammen mit dem System der Umweltlizenzen und -kontrollen, die ebenfalls als Mechanismus zur Verhütung von Umweltkriminalität angesehen werden, ausreichen, um in diesem Bereich der Kriminalität abschreckend und präventiv zu wirken. Daher gibt es in diesen Mitgliedstaaten keine oder nur unzureichende spezifische nationale Programme oder Projekte, Rechtsvorschriften oder Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Verhütung speziell der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität.

Einige Mitgliedstaaten nutzen ihre Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme, die eine rechtliche Verpflichtung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG darstellen, für Präventivmaßnahmen, die an im Umweltbereich tätige Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen gerichtet sind.

Das Hauptziel dieser Programme besteht jedoch darin, ein koordiniertes nationales Konzept für die Abfallvermeidung und die Abfallerzeugung vorzulegen, nicht aber einen besonderen Schwerpunkt auf die Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zu legen. Im Rahmen der Begutachtungen wurde hierzu betont, dass es sinnvoll wäre, diese Pläne durch einen Plan zu untermauern, mit dem darauf abgezielt wird, dass Tätigkeiten überwacht und strafrechtlich verfolgt werden, die mit den Präventions- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht im Einklang stehen.

Andere Mitgliedstaaten verfolgen bei der Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, ein aktiveres Konzept und haben hier bereits Initiativen mit Präventionsprogrammen, Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen eingeleitet, die auf Schulen, lokale Gemeinschaften, spezifische Gruppen und den Privatsektor, vor allem Abfallbewirtschaftungsunternehmen, ausgerichtet sind.

Es muss jedoch betont werden, dass derartige Präventionsmaßnahmen am häufigsten im breiteren Kontext des Umweltschutzes und der Umwelterziehung organisiert werden. Während die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen auf der Hand liegen, da mit ihnen das rechtmäßige Verhalten und der Schutz der Umwelt gefördert werden, sollte auch hervorgehoben werden, dass sie nicht speziell auf die Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, ausgerichtet sind.

Darüber hinaus ist in diesem Bereich das Ausmaß des Engagements der Behörden (Umwelt- oder Strafverfolgungsbehörden) in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Einige wenige Mitgliedstaaten haben das breite Spektrum an organisierten Präventionsmaßnahmen, die an unterschiedliche Gesellschaftsbereiche gerichtet waren, als ein Beispiel für bewährte Verfahren angeführt; einige wenige Mitgliedstaaten sind sogar noch weiter gegangen und haben in ihren Rechtsvorschriften spezifische Bestimmungen zur Bekämpfung dieser Art von Kriminalität vorgesehen, wie das Verbot von Barzahlungen für den Handel mit Abfällen oder die Einführung eines obligatorischen Registers für Abfallerzeuger oder Abfallbewirtschaftungsunternehmen. In anderen Mitgliedstaaten wiederum gibt es noch Spielraum für Verbesserungen bei der weiteren Förderung dieser Aktivitäten und Maßnahmen.

Auch die Privatwirtschaft ist in unterschiedlichem Maße an der Verhütung der Abfallkriminalität beteiligt, da eine entsprechende Zusammenarbeit in einigen Mitgliedstaaten nicht existiert oder unzureichend ist, während in anderen Mitgliedstaaten die Privatwirtschaft u. a. durch Sensibilisierungsmaßnahmen oder gewisse Formen der Zusammenarbeit aktiv beteiligt ist, die jedoch oft noch verbessert werden könnten.

Auch das Umweltbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. In einigen wenigen Mitgliedstaaten, insbesondere in jenen mit einer Tradition des Umweltschutzes, melden sie normalerweise Umweltverstöße, die ihnen unter Umständen aufgefallen sind. Um dies zu fördern, nutzen einige wenige Mitgliedstaaten Hotlines, Smartphone-Anwendungen oder eine Meldestelle auf der Homepage der zuständigen Behörden, wobei die meldende Person ihre Identität nicht angeben muss, wodurch die Öffentlichkeit zur Meldung mutmaßlicher Verstöße ermutigt wird.

Auch Nichtregierungsorganisationen (NRO) können bei der Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, eine wichtige Rolle spielen, unter anderem indem sie den Strafverfolgungsbehörden Informationen und Daten übermitteln; allerdings ist auch dies von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten arbeiten die Behörden mit NRO zusammen bzw. unterstützen diese – auch finanziell –, während die Zusammenarbeit mit NRO oder deren Unterstützung in anderen Mitgliedstaaten keine oder eine unbedeutende Rolle spielt.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde betont, dass die Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Abfallkriminalität ein gesetzeskonformes Verhalten, die bessere Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen und/oder die Meldung möglicher Straftaten durch die Öffentlichkeit fördern kann; dies kann somit zur besseren Verhütung von Abfallkriminalität beitragen.

Es erscheint auch sinnvoll, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, die auf bestimmte Risikogruppen, Risikoverhalten und mit hohem Risiko behaftete Abfallströme ausgerichtet sind; in diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, den Schwerpunkt auf die Sensibilisierung von Kindern zu legen.

Darüber hinaus wurde betont, dass durch die Veröffentlichung von Informationen über Schäden aufgrund von Umweltverstößen und deren erfolgreiche Ahndung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Behörden gefestigt und sie ermutigt werden könnten, sich aktiver an der Meldung von Verstößen zu beteiligen, da sie merken würden, dass die Behörden auf Beschwerden ordnungsgemäß reagieren.

EMPFEHLUNGEN

- *Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, der Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, Vorrang einzuräumen und zu diesem Zweck ein breites Spektrum an Maßnahmen und Programmen, die sowohl für die Öffentlichkeit als auch für den Privatsektor bestimmt sind, zu nutzen oder weiterzuentwickeln.*
- *Die Mitgliedstaaten werden insbesondere ermutigt, regelmäßig Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen für die Öffentlichkeit durchzuführen, die auf die Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, ausgerichtet sind, unter anderem indem auf bestimmte Risikogruppen (vor allem Kinder), Risikoverhalten und hochriskante Abfallströme abgezielt wird.*
- *Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Einrichtung spezieller Meldepunkte für Umweltkriminalität zu prüfen, um die Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, den zuständigen Behörden mögliche Umweltverstöße zu melden.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, bei der Verhütung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, stärker mit dem Privatsektor und NRO zusammenzuarbeiten.*

VI – STRUKTUREN – JUSTIZ

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Der Aufbau und die Organisation der Justiz unterscheiden sich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auch in Bezug darauf, welche Stellen für Fälle von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zuständig sind.

Aufgrund der Besonderheit des Umweltrechts und der mit der Aufdeckung von Umweltverstößen verbundenen Komplexität hängen erfolgreiche Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Fällen von Umweltkriminalität in hohem Maße davon ab, wie kompetent und erfahren die für Ermittlungen und Gerichtsverfahren zuständigen Behörden sind. Ein hohes Maß an Verständnis und Fachwissen seitens der Justiz in diesem Bereich ist daher von größter Bedeutung.

Den Ergebnissen der gegenseitigen Begutachtungen zufolge ist der Spezialisierungsgrad und das Fachwissen innerhalb der Justiz auf dem Gebiet der Umweltkriminalität jedoch häufig nicht zufriedenstellend. Eine erhebliche Zahl von Mitgliedstaaten verfügt nicht über förmliche spezialisierte Strukturen oder Staatsanwälte, die sich auf Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, spezialisiert haben, sodass diese Fälle meist von der allgemeinen Staatsanwaltschaft behandelt werden. Einige Mitgliedstaaten verfügen jedoch über spezialisierte Staatsanwälte oder spezialisierte Dienste in den Staatsanwaltschaften, die mit Umweltstraftaten, einschließlich Abfallkriminalität, befasst sind.

In einigen Mitgliedstaaten liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung derartiger Straftaten in der Regel bei Staatsanwälten und Richtern, die nur durch ihre tägliche Arbeit und ihr persönliches Engagement geschult wurden oder Fachwissen erworben haben. In vielen Fällen ist dies allerdings aufgrund der geringen Fallzahlen von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, eher begrenzt, wodurch keine Kontinuität gewährleistet und dies langfristig nicht als eine angemessene Lösung betrachtet werden kann.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es nationale Netzwerke von Staatsanwälten, die sich auf Umweltkriminalität spezialisiert haben; dies kann als bewährtes Verfahren erachtet werden, da es den Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglicht und die Verbreitung bewährter Verfahren unter den jeweiligen Akteuren erleichtert und so dazu beiträgt, das Bewusstsein der Justiz für Fragen im Zusammenhang mit Umweltkriminalität zu schärfen.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde daher betont, dass Staatsanwälte, die sich auf Umweltkriminalität spezialisiert haben, für erfolgreiche Ermittlungen und Gerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung sind, da ihre Bewertung des Sachverhalts zu Beginn eines Falls entscheidend sein kann. Sie müssen auch wissen, wie sie die Fallarbeit gestalten müssen, da sie die Sachleitung hinsichtlich der Polizei ausüben und die Maßnahmen anderer Behörden in den Vorermittlungen koordinieren und die Beweiserhebung überwachen müssen.

Die fehlende Spezialisierung bei Richtern ist noch gravierender. In fast keinem Mitgliedstaat gibt es spezielle Kammern bzw. Richter an den Strafgerichten, die für die Prüfung und Entscheidung in Fällen von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zuständig sind. Nur in den Ländern, in denen die Gerichte mit einer erheblichen Zahl von Umweltstraftaten befasst sind, können Richter in diesem Bereich Erfahrungen sammeln. Dennoch sind die Gerichte in vielen Mitgliedstaaten nicht immer in der Lage, große Verfahren zu Umwelt- und Abfallkriminalität zu bewältigen, was sowohl auf die mangelnde Spezialisierung der Richter als auch auf einen Personalmangel zurückzuführen ist.

Ohne spezifische Kenntnisse der Umweltkriminalität dürften Richter, die die wichtigsten Fälle von Umweltkriminalität bearbeiten sollen, die mögliche Komplexität der Beweismittel und die für diese Gerichtsverhandlungen benötigte Zeit (im Vergleich zu gewöhnlichen Straftaten) unterschätzen.

Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass Staatsanwälte und Richter de facto spezifische Fachkenntnisse bei der Behandlung von Umweltstraftaten, einschließlich Abfallkriminalität, erworben haben.

Eine stärkere Spezialisierung der Strafrichter auf Umweltkriminalität im Allgemeinen und die Abfallkriminalität im Besonderen wird als notwendig erachtet, da dadurch die Widerstandsfähigkeit der nationalen Systeme bei der Bewältigung von Umweltstrafsachen gestärkt würde. Ferner sei daran erinnert, dass der Bedarf an Richtern, die auf Umweltkriminalität spezialisiert sind, in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Bekämpfung der Umweltkriminalität hervorgehoben wird.

Dies könnte durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z. B. durch die Bereitstellung von mehr Schulungen zum Thema Umweltkriminalität, durch die Einrichtung spezieller Strukturen und die Teilnahme von Richtern an internationalen Foren.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Spezialisierung ihrer Staatsanwälte und Richter sicherzustellen oder zu verbessern, damit Umweltkriminalität wirksam verfolgt und geahndet werden kann.*
- *Zu diesem Zweck sollten sie in Erwägung ziehen, spezialisierte Strukturen bzw. Einheiten zu schaffen und/oder spezialisierte Staatsanwälte und Richter zu benennen, die über ein gutes Verständnis und gute Kenntnisse in diesem komplexen Kriminalitätsbereich verfügen, und ihnen fortlaufende Fachschulungen zu Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, Rechtsvorschriften und damit zusammenhängenden Straftaten anbieten.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung von Netzwerken von auf Umweltkriminalität spezialisierten Staatsanwälten und Richtern auf nationaler Ebene in Erwägung ziehen, um ihnen beim Erfahrungsaustausch und bei der gegenseitigen Unterstützung als Maßnahme zur wirksameren Bekämpfung dieser Art von Kriminalität zu helfen.*

VII – STRUKTUREN – STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Eine wirksame Organisation, internationale Integration und fachliche Kompetenz, einschließlich eines guten Wissensstands und eines hohen Spezialisierungsgrads der am Vorgehen gegen Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beteiligten Strafverfolgungsbehörden sowie effiziente Ermittlungen sind Schlüsselemente bei der wirksamen Bekämpfung dieser vielschichtigen und komplizierten Kriminalitätsform.

Die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten spielen eine wichtige Rolle bei den Ermittlungen zu diesen Formen der Kriminalität, mit Ausnahme einiger weniger Mitgliedstaaten, in denen die Polizei offenbar nicht in ausreichendem Maße aktiv ist und/oder Abfallkriminalitätsermittlungen nur aufnimmt, wenn solche von den Umweltbehörden oder mit deren Unterstützung angefordert werden.

Die Struktur und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden unterscheiden sich beträchtlich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, sowohl in Bezug darauf, welche Stellen für die Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zuständig sind, als auch in Bezug auf den Grad der Spezialisierung bei Umweltthemen.

Auch ein guter Wissensstand und ein hoher Spezialisierungsgrad der Strafverfolgungsbehörden ist aus den gleichen Gründen, wie bei der Justiz hervorgehoben wurde, von entscheidender Bedeutung, damit wirksam gegen diese vielschichtige und komplizierte Kriminalitätsform vorgegangen werden kann. Generell geht aus den Begutachtungen hervor, dass der Spezialisierungsgrad der Strafverfolgungsbehörden höher ist als derjenige der Justiz.

Einige Mitgliedstaaten haben zentrale Fachdienststellen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden eingerichtet, die sich mit Umweltkriminalität befassen und in einigen Fällen die lokalen Behörden unterstützen oder landesweit die Ermittlungen bei Umweltkriminalität und Synergien zwischen den verschiedenen Interventionsebenen mit einem hohen Spezialisierungsgrad koordinieren. Dies erleichtert auch die Kommunikation zwischen der Polizei und den Staatsanwälten. In einigen Mitgliedstaaten gibt es ferner dezentrale Fachdienststellen auf lokaler und/oder regionaler Ebene, die speziell in Fällen von Umweltkriminalität ermitteln.

Das Vorhandensein solcher speziellen Ermittlungsdienste bzw. Ermittlungsreferate und polizeilichen Ermittlern und Teams zur Bearbeitung von Fällen von Umweltkriminalität wurde als bewährtes Verfahren angesehen. In anderen Mitgliedstaaten gibt es keine solche spezialisierten Polizeidienststellen oder -referate, und/oder es besteht ein Mangel an Spezialisierung auf Umweltkriminalität bei der nationalen Polizei oder es liegt eine nur partielle Spezialisierung vor, wobei das Fachpersonal nur neben anderen Aufgaben oder nur auf zentraler und nicht auf lokaler Ebene für Umweltkriminalität zuständig ist.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde betont, dass die Einrichtung von spezialisierten Facheinheiten innerhalb der Polizeikräfte die Kapazität zur effizienteren Ermittlung von Abfallkriminalität, insbesondere in Fällen schwerer organisierter Kriminalität, verbessern könnte. Die Bedeutung dieses Aspekts wird auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Bekämpfung der Umweltkriminalität hervorgehoben.

In einigen Mitgliedstaaten gehören die auf Umweltkriminalität spezialisierten zentralen Dienste zu den Abteilungen der nationalen Polizei für Wirtschafts- und Finanzkriminalität, zu denen auch die für die Bekämpfung von Finanzkriminalität zuständigen Dienststellen gehören, oder die Ermittlungen zu Umweltstraftaten werden den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Polizeidienststellen zugewiesen.

Da Umweltkriminalität hauptsächlich durch finanzielle Gewinne motiviert ist, eignen sich diese Strukturen und organisatorischen Maßnahmen bestens dazu, die finanziellen Aspekte der Ermittlungen zu Umweltkriminalität angemessen anzugehen, und diese Herangehensweisen können als bewährte Verfahren betrachtet werden.

In einigen Mitgliedstaaten ist das mit Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, befasste Polizeipersonal unterbesetzt, wodurch die Polizei daran gehindert wird, bei diesen oft versteckten Kriminalitätsformen proaktiv zu ermitteln.

Die Zollbehörden sind ebenfalls an der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beteiligt, wenn sie ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, insbesondere der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, nachkommen. Generell scheinen sie in den meisten Mitgliedstaaten gut etabliert und organisiert zu sein und diese Aufgaben oder Risikoanalysen zufriedenstellend durchzuführen; in einigen wenigen Fällen verfügen sie allerdings offenbar nicht über das erforderliche Fachwissen, um illegale Abfallverbringungen und spezifische Probleme im Zusammenhang mit Abfall zu bearbeiten (da Steuern ihr Hauptfachgebiet sind), oder sie sind personell nicht ausreichend ausgestattet.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, werden ermutigt, so rasch wie möglich in ihren nationalen Polizeidienststellen sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene Fachreferate für die Ermittlung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, einzurichten, damit diese Straftaten wirksamer bekämpft werden können.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten den Spezialisierungsgrad des mit Ermittlungen zu Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, befassten Personals der Strafverfolgungsbehörden aufrechterhalten und/oder gegebenenfalls erhöhen, um das angemessene Fachwissen für den Umgang mit derartig komplexen Kriminalitätsformen sicherzustellen.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die zuständigen Einheiten/Dienststellen ihrer Strafverfolgungsbehörden mit angemessenen Humanressourcen auszustatten oder diese zu verstärken, um ihre Kontroll- und Durchsetzungskapazität bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zu verbessern.*

VIII – STRUKTUREN – ANDERE BEHÖRDEN

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

In den meisten Mitgliedstaaten ist die Verwaltungsorganisation im Umweltbereich in der Regel gut etabliert, und die Umweltbehörden sind für gewöhnlich die wichtigsten Akteure bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität und abfallbezogener Zuwiderhandlungen, da sie allgemein über ein hohes Maß an Kenntnissen und Fachwissen verfügen und häufig als erste Zuwiderhandlungen in diesem Bereich feststellen.

Das für Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium stellt in diesem Bereich die zentrale staatliche Verwaltungsbehörde dar. In den meisten Mitgliedstaaten sind normalerweise andere staatliche Verwaltungsstellen wie Umweltaufsichtsbehörden oder spezielle Agenturen damit betraut, Kontrollen und Inspektionen im Umweltbereich durchzuführen und bei Ordnungswidrigkeiten Verwaltungssanktionen zu verhängen. Diese Stellen wurden jedoch unterschiedlich konzipiert, und ihre Befugnisse und/oder die Anzahl ihrer Beamten unterscheiden sich erheblich von einem Mitgliedstaat zum anderen.

In den meisten Mitgliedstaaten spielen die lokalen Verwaltungsbehörden ebenfalls eine aktive Rolle bei der Verhütung der Umweltkriminalität und der Durchsetzung des Umweltrechts; bei Zuwiderhandlungen gegen das Umweltrecht können sie generell auch Sanktionen verhängen, wenn die Zuwiderhandlungen in ihre Zuständigkeit fallen.

In den meisten Mitgliedstaaten verfügen die Umweltverwaltungsbehörden – wenn auch in unterschiedlichem Maße – über ein allgemein zufriedenstellendes oder ausreichendes Niveau der Spezialisierung und des Fachwissens zu Umweltfragen.

In einem Mitgliedstaat gibt es eine Facheinheit, die nicht nur Staatsanwälte, sondern auch Polizei und Techniker mit einem Netzwerk im gesamten Hoheitsgebiet umfasst und alle an der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beteiligten Akteure unterstützt; dies könnte als bewährtes Verfahren gelten.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten könnte die Spezialisierung im Verwaltungssektor in diesem Kriminalitätsbereich noch verbessert werden, damit die betreffenden Akteure über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um effizientere Kontrollen durchführen zu können.

Darüber hinaus ist eine Ermittlung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, aus gesetzlicher und verfahrensrechtlicher Perspektive eine komplexe Aufgabe; aufgrund ihrer fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte ist ein besonderes technisches Fachwissen für die Durchsetzung des Umweltrechts von entscheidender Bedeutung.

Die zuständigen nationalen Behörden haben jedoch darauf hingewiesen, dass es in einigen Mitgliedstaaten an qualifiziertem und unabhängigem Fachwissen mangelt. Die Einrichtung von spezialisierten Stellen oder Agenturen in einigen wenigen Mitgliedstaaten, mit denen den Strafverfolgungsbehörden ein derartiges Fachwissen bereitgestellt werden soll, kann als bewährtes Verfahren angesehen werden.

Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, die für die Aufdeckung und Ermittlung von Umweltkriminalität zuständigen Verwaltungsstellen mit strafrechtlichen Befugnissen auszustatten, die mit denen der polizeilichen Ermittler vergleichbar sind. Sie dürfen Untersuchungen durchführen, Gewalt anwenden, Räumlichkeiten betreten und Proben entnehmen. Diese Lösung ermöglicht eine hohe Spezialisierung der für die Ermittlung zuständigen Einheiten; gleichzeitig verhindert sie damit, dass Lücken bei der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden entstehen, und vereinfacht die Übermittlung von Informationen innerhalb der ermittelnden Dienststellen.

In anderen Mitgliedstaaten verfügen die Verwaltungsinspektoren lediglich über verwaltungsrechtliche Befugnisse und haben keinerlei strafrechtliche Durchsetzungsbefugnisse. In Fällen, in denen es um Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, geht, sind sie daher auf die Polizei, die Grenzpolizei oder den Zoll angewiesen.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde auf einige der Folgen hingewiesen, die eintreten, wenn die Umweltbehörden nicht mit Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind und dies wirksame Ermittlungen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, verhindert.

Erstens werden die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Verwaltungspersonals, das mit dem Thema Umwelt befasst ist, nicht optimal genutzt. Darüber hinaus birgt dieses System das Risiko von Überschneidungsproblemen, wenn nämlich die Umweltbehörden auch Straftaten untersuchen, die im Zusammenhang mit den Umweltdelikten stehen – wie Betrug und Steuerhinterziehung – und die Polizei zu denselben Straftaten ebenfalls Ermittlungen durchführt.

Daher wurde insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Umweltbehörden die wichtigsten Akteure sind, empfohlen, die Verwaltungsinspektoren mit (begrenzten) strafrechtlichen Ermittlungsbefugnissen auszustatten. Wenn diese Lösung in einigen Mitgliedstaaten nicht möglich ist, sollten sie bei den Ermittlungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Staatsanwälten einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits sorgen.

Daher werden die Umweltinspektoren meistens bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen von der Polizei und dem Zoll unterstützt: die Polizei hält Kraftfahrzeuge (auf Straßen) und Schiffe (auf Flüssen) an und kontrolliert sie; der Zoll überwacht und kontrolliert die grenzüberschreitende Abfallverbringung, vor allem die Abfallströme an den Grenzübergangsstellen. Grenzpolizei und Küstenwache können in diesem Bereich ebenfalls Aufgaben übernehmen. In einigen Mitgliedstaaten führen die genannten Behörden in diesem Bereich auch auf eigene Initiative Ermittlungen, einschließlich gemeinsamer Ermittlungen, durch.

Angesichts der bedeutenden Rolle, die die Verwaltungsstellen bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, spielen, sollten die Anzahl der für Straftaten in diesem Bereich eingesetzten Inspektoren und deren Beschäftigungsbedingungen zufriedenstellend sein, damit sie nicht nach einer ordnungsgemäßen Schulung von ihrem Amt zurücktreten.

In einigen Mitgliedstaaten sind die zuständigen Dienststellen der Umweltverwaltung derzeit allerdings personell unterbesetzt, und die insgesamt unzureichende Personalausstattung verringert ihre Fähigkeit zur möglichst effizienten Durchführung von Kontrolltätigkeiten.

In diesen Fällen wurde von den Gutachtern empfohlen, den Verwaltungs- und Inspektionsdiensten mehr Personal zuzuweisen, um ihre Interventionsmöglichkeiten und dabei insbesondere die Anzahl der Inspektionen zu erhöhen, was wiederum zur Entwicklung proaktiver Maßnahmen für die Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, führen kann.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten sollten den Spezialisierungsgrad und die Fachkompetenz des Personals ihrer Verwaltungsbehörden, die mit Umweltstraftaten, einschließlich abfallbezogener Straftaten, befasst sind, aufrechterhalten und/oder gegebenenfalls weiter erhöhen, um in diesem komplexen und technischen Bereich für ein angemessenes Fachwissen zu sorgen.*
- *Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, dafür zu sorgen, dass ihre Umweltbehörden personell angemessen ausgestattet sind, damit sie effizient und proaktiv Kontrolltätigkeiten durchführen und insbesondere eine ausreichende Anzahl von Inspektionen vornehmen können, um die Einhaltung der Umweltvorschriften zu überwachen und diesbezügliche Straftaten aufzudecken.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihrem nationalen Recht die Möglichkeit zu prüfen, die Inspektoren ihrer Umweltverwaltung mit (begrenzten) strafrechtlichen Ermittlungsbefugnissen auszustatten, um ihre Fähigkeit zur Aufdeckung und Ermittlung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zu verbessern.*

IX – STRUKTUREN

– ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG AUF NATIONALER EBENE

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Da Umweltkriminalität ein Querschnittsphänomen ist, das auf nationaler Ebene mehrere Behörden betrifft, ist ein multidisziplinärer Ansatz für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von entscheidender Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist eine enge und wirksame interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Akteuren auf operativer und strategischer Ebene sowie zwischen zentralen und lokalen/regionalen Behörden zur Koordinierung von Initiativen und zur Verstärkung des Datenaustauschs und der technischen Unterstützung sowie zur Verbesserung der Ermittlungsmethoden daher von wesentlicher Bedeutung für das reibungslose Funktionieren des nationalen Umweltsystems und der nationalen Durchsetzungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Diese Koordinierung und Zusammenarbeit wäre durch Benennung eines Gremiums, das sich aus für Umweltkriminalitätsbekämpfung und Umweltschutz zuständigen Vertretern von Ministerien, Regierungsstellen und anderer Akteure zusammensetzt, besser realisierbar. Es sollten regelmäßig Koordinierungssitzungen stattfinden, und bei Bedarf sollten daran auch nichtständige Akteure – einschließlich Unternehmen und NRO – teilnehmen.

Allerdings haben nur einige wenige Mitgliedstaaten diese zentralen Gremien, Arbeitsgruppen oder Formen interministerieller Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Koordinierung eingerichtet. Bis auf diese Ausnahmen gibt es in den meisten Mitgliedstaaten keine Behörde, die auf zentraler Ebene allein für die übergeordnete Abstimmung bei Durchsetzung und Verwaltung in Umwelt- und Abfallfragen benannt ist, und die Zuständigkeiten sind hier häufig auf mehrere verschiedene Akteure verteilt.

In den Begutachtungen wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass es zwar wichtig ist, so viele Agenturen wie möglich an der Bekämpfung der Umwelt- und Abfallkriminalität zu beteiligen, sich die Zusammenarbeit allerdings fragmentiert gestaltet, wenn keine zentrale übergeordnete Stelle Strategien und Prioritäten festlegt, und dass es daher schwierig werden kann, für diesen Verantwortungsbereich auf nationaler Ebene eine koordinierte und strukturierte Schwerpunktsetzung sicherzustellen.

Daher wurde hervorgehoben, welchen Nutzen eine zentrale Stelle oder ständige Plattform oder Struktur auf zentraler Ebene für die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Arbeit der zuständigen Behörden, einschließlich der Staatsanwälte und Richter, bieten könnte, damit Kohärenz zwischen allen, die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligt sind, gewährleistet wäre und die Resilienz des Strafverfolgungs- und Vollzugssystems im Umweltbereich gestärkt werden könnte.

Den Ergebnissen der Begutachtungen zufolge sind die Formen, Modalitäten und Ebenen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten einschlägigen Akteuren zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich.

Derzeit gibt es in vielen Mitgliedstaaten keinen gesetzlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden bei Fällen von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, und die interinstitutionelle Zusammenarbeit findet häufig informell und auf Ad-hoc-Grundlage statt, wobei persönliche Kontakte ohne förmliche Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Behörden genutzt werden.

Auch wenn dies in der Praxis offenbar meist nicht zu Problemen führt, ist ein System, das von Kontakten und den persönlichen Qualitäten und dem guten Willen der Akteure abhängt, nicht der bestmögliche Weg, um eine gut funktionierende Zusammenarbeit zu gewährleisten, da sich dieses System unter bestimmten unerwarteten Umständen als fragil erweisen könnte; ferner könnte sich die Frage des Wissenstransfers stellen, da bei Personalwechsel ohne ein Verfahren zur Weitergabe an Nachfolger Wissen häufig verloren geht.

Andere Mitgliedstaaten haben fortschrittlichere und effizientere Formen der Interaktion erarbeitet, die in den jeweiligen Evaluierungsberichten als bewährte Verfahren angeführt sind. In einigen Mitgliedstaaten wurden Protokolle oder Vereinbarungen zwischen allen zuständigen Behörden geschlossen, um die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten jeder betroffenen Behörde zu klären und ein koordiniertes Vorgehen auf operativer und strategischer Ebene zu erleichtern.

Förmliche Netze, die bereits in einigen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene mit Vertretern aller Strafverfolgungsdienste eingerichtet wurden, können ebenfalls als ein Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden.

Angesichts der Komplexität der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, an der eine Vielzahl von Akteuren beteiligt ist, wurde im Rahmen der gegenseitigen Begutachtungen wiederholt betont, dass ein förmlicher und strukturierter interinstitutioneller Rahmen dazu beitragen würde, die behördenübergreifende Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern; dieser sollte auch einen systematischeren Austausch von Informationen sowie die Einrichtung gemeinsamer Datenbanken umfassen.

Die strukturbezogene Koordinierung könnte auf einfache Weise und nahezu kostenlos Synergien schaffen, um die Kapazität des nationalen Systems zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zu verbessern.

Insbesondere in Bezug auf die Verbringung von Abfällen wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/2014, im Rahmen der Umsetzung eines Kontrollplans Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden erstellen sollten.

Ebenfalls von wesentlicher Bedeutung ist eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsstellen und Justiz insbesondere bei der Meldung von Umweltstraftaten an die Staatsanwaltschaft, die dann entscheidet, ob die Gegebenheiten des Falls die Kriterien für eine strafrechtliche Verfolgung und die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion erfüllen.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, einen förmlicheren und strukturierteren interinstitutionellen Rahmen für eine Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene zwischen allen einschlägigen Akteuren, die an der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beteiligt sind, auf der Grundlage eines multidisziplinären Ansatzes, etwa durch Protokolle oder Vereinbarungen zu schaffen.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, auf nationaler Ebene eine zentrale Stelle/Einrichtung oder Plattform zu benennen, die für die Koordinierung der Bemühungen aller an der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beteiligten Behörden zuständig ist, um Synergien zu schaffen und für maximale Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit zu sorgen.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, einen systematischen Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung dieser kriminellen Aktivitäten beteiligt sind, und die Einrichtung gemeinsamer Datenbanken für Daten zur Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, sicherzustellen.*

X – SCHULUNGEN

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Das Umweltrecht auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ist überaus komplex, fachspezifisch und in ständiger Weiterentwicklung begriffen, was ein hohes Maß an Sachkenntnis seitens der Verwaltungsbehörden, der Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwälte sowie auch der Richter erforderlich macht.

Folglich stellt es alle beteiligten Akteure vor erhebliche Herausforderungen, ihr Fachwissen zu pflegen und sich über gesetzliche Anforderungen und Verfahrensvorschriften in Bezug auf die praktischen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung des Umweltrechts ergeben (z. B. Befragungen in verschiedenen Phasen eines Verwaltungs- bzw. Strafverfahrens, zulässige Probennahmen für Beweis Zwecke) sowie über Besonderheiten in Bezug auf die Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, beständig auf dem Laufenden zu halten.

Was fehlerhafte Einstufung von Abfällen und/oder falsches Deklarieren von Ladungen angeht, so ist es ferner wichtig, dass Betreiber von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, angemessen geschult sind, da sie sich im System der Abfallbewirtschaftung an vorderster Front befinden.

In einigen der Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass für Behörden, die für Kontrollen im Bereich der Abfallverbringung zuständig sind, eine Grundausbildung erforderlich ist, damit sie illegale Abfallverbringungen leichter erkennen und im Fall einer verdächtigen Verbringung diese mit der in den Dokumenten deklarierten Ladung besser vergleichen können. Zu diesem Zweck sollten spezielle Schulungen für diese Akteure die Themen Probennahme, Analyse von Proben und Ausarbeitung entsprechender Sachverständigengutachten umfassen.

Daher und aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Aufdeckung und Ermittlung im Fall von Zuwiderhandlungen und Straftaten im Umweltbereich ist eine Grundlagenschulung und eine regelmäßige und kontinuierliche dienstbegleitende Fortbildung für die genannten Fachkräfte auf allen Ebenen ab Beginn der Laufbahn von entscheidender Bedeutung. Dies kann zu einer Erweiterung ihrer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie zur Sensibilisierung für derartige kriminelle Aktivitäten im Hinblick auf erfolgreiche Ermittlungen und wirksame Strafverfolgung im Bereich dieser Kriminalitätsformen beitragen.

In einigen Mitgliedstaaten werden in erheblichem Maße Anstrengungen unternommen sowie Ressourcen und Personal eingesetzt, um umfassende Fachschulungen im Bereich der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, für die an der Verhütung und Bekämpfung dieser kriminellen Aktivitäten beteiligten einschlägigen Akteure, die über ein hohes Niveau an technischem und juristischem Fachwissen verfügen, das den sich aus diesen Formen der Kriminalität ergebenden Herausforderungen entspricht, anzubieten.

In anderen Mitgliedstaaten gibt es noch Potenzial für Verbesserungen, da die Schulungen für die Mitarbeiter einiger zuständiger Behörden als unangemessen und unzureichend bewertet werden, denn sie werden nicht regelmäßig und/oder nicht während der gesamten Laufbahn angeboten bzw. sind nicht obligatorisch.

Darüber hinaus ist in den Mitgliedstaaten das Niveau der Mitarbeiterschulungen in der Regel nicht für alle Mitarbeiter aller zuständigen Behörden gleich. Im Allgemeinen sind die Schulungen im Bereich der Umweltbehörden eher zufriedenstellend.

Im Bereich der Polizei sind die Schulungen in der Regel ausreichend, allerdings mit Ausnahmen in einigen Mitgliedstaaten, in denen es noch Potenzial für Verbesserungen gibt. Die Schulungen sollten in diesem Bereich insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen Ermittlungsbefugnisse ausschließlich bei der Polizei liegen, sowohl die Nutzung von Erkenntnisquellen beinhalten, als auch Methoden zur Datenanalyse, Aufdeckung und Ermittlung zur Erlangung ausreichenden Beweismaterials in spezifischen Umweltfällen.

Der Nutzen einer Verbesserung der Schulungen für Polizeibedienstete, gegebenenfalls durch Programme zur Ausbildung der Ausbilder und durch Weitergabe von Kenntnissen und Wissen im Bereich des Umweltrechts, wurde ebenfalls als potenzieller Vorteil hervorgehoben.

Was den Zoll angeht, so werden bei einer Reihe von Mitgliedstaaten die Schulungen als unzureichend angesehen, da Umweltangelegenheiten noch nicht oder nicht in ausreichendem Maße regelmäßig Bestandteil von Fachschulungen sind. Für diese Behörden sollte die Schulung insbesondere die Einstufung von Abfällen und die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nebenprodukten umfassen.

Was die Justiz angeht, so ist die Situation im Allgemeinen nicht zufriedenstellend, da für Staatsanwälte und insbesondere für Richter in diesem Fachbereich keine oder keine ausreichenden Schulungen vorgesehen sind. Nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten nehmen sie gelegentlich an im Ausland von EU-Einrichtungen oder anderen Ländern organisierten Schulungsmaßnahmen teil.

In den Begutachtungen wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Staatsanwälte und Richter – zumindest diejenigen, die mit Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, befasst sind – für den Umgang mit besonders komplexen Rechtsfragen im Entscheidungsprozess gut geschult sein müssen, um im Einzelfall entscheiden zu können, ob ein Fall strafrechtlich verfolgt bzw. einem Gericht zur Entscheidung zugeleitet werden soll (insbesondere durch die Feststellung der Schwere der Umweltschäden); daher ist für diese Staatsanwälte und Richter eine fachliche Schulung erforderlich.

In einem Mitgliedstaat wurden die gemeinsamen Schulungsmaßnahmen für Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die fachspezifischen Schulungen – durch Staatsanwälte – für Polizeibedienstete und Zollbedienstete als Beispiele für bewährte Verfahren angesehen.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten liegt die Zuständigkeit für die Koordinierung und Durchführung derartiger Fortbildungsmaßnahmen – nicht nur für Bedienstete der Einrichtung, die die Schulungen anbietet, sondern auch für Bedienstete anderer Einrichtungen – bei einer einzigen Stelle, meist der Umweltbehörde, die Schulungen für Polizeibedienstete, Zoll und Grenzpolizei durchführt, wohingegen in einigen wenigen Fällen diese Aufgabe von der Polizei übernommen wird. In anderen Mitgliedstaaten führt jede Behörde in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich Schulungen für ihr Personal durch.

In einem Mitgliedstaat werden Schulungen auch im Fernunterricht in Form von E-Learning-Einheiten angeboten, was als bewährtes Verfahren angesehen werden kann und effiziente – und auf Grund der relativ geringen Kosten für IT-Tools wirtschaftlich günstige – Schulungsmöglichkeiten bietet.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde hervorgehoben, dass sich regelmäßige gemeinsame Schulungen, an denen Richter, Staatsanwälte, Polizei und Verwaltung beteiligt sind, im Bereich des Erfahrungsaustauschs als äußerst hilfreich erweisen, da sie nicht nur einen Austausch von Erfahrungen ermöglichen, sondern auch Gelegenheit bieten, sich auf Probleme und mögliche Lösungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu konzentrieren.

Zusätzlich zu auf nationaler Ebene angebotenen Schulungsmöglichkeiten bieten einschlägige Stellen der EU – etwa CEPOL – sowie EU-Netze – wie EnviCrimenet, das Europäische Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE) und das Richterforum der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE) – ebenfalls Fachschulungen auf dem Gebiet der Umweltkriminalität an oder leisten dazu Beiträge; im Allgemeinen wird diese Möglichkeit von den Mitgliedstaaten jedoch nicht voll ausgeschöpft.

EMPFEHLUNGEN

- *Angesichts des komplexen und vielschichtigen Charakters der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, für alle an der Bekämpfung dieser Formen der Kriminalität beteiligten Fachkräfte, einschließlich Staatsanwälte und Richter, regelmäßige und fortlaufende umfassende Schulungsmaßnahmen in diesem Bereich fortzuführen oder auszubauen.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, die Möglichkeiten der Bereitstellung oder Einführung einer interinstitutionellen Planung von Schulungsmaßnahmen zu prüfen, im Hinblick darauf, gemeinsame Schulungsmaßnahmen anzubieten, um alle an der Bekämpfung von Umweltstraftaten beteiligten Akteure zusammenzuführen und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Staatsanwaltschaften zu erleichtern.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten die Schulungsmöglichkeiten, die sowohl auf EU-Ebene – etwa CEPOL und einschlägige Netze – als auch auf internationaler Ebene zur Verfügung stehen, bestmöglich nutzen, indem sie eine regelmäßige Teilnahme der an der Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, beteiligten einschlägigen Akteure an diesen Schulungsmaßnahmen sicherstellen.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erwägen, für alle Stellen, die an der Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, E-Learning-Einheiten im Rahmen der Schulungsmaßnahmen im Umweltbereich anzubieten.*

XI – RECHTLICHE ASPEKTE

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Alle Mitgliedstaaten verfügen über spezifische Rechtsvorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Genauigkeit der Begriffsbestimmungen, das Ausmaß der Sanktionen und das Spektrum der Ermittlungsinstrumente.

Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt umgesetzt, und die meisten von ihnen haben angemessene Rechtsrahmen zum Schutz der Umwelt geschaffen. Einige Mitgliedstaaten halten lediglich die Mindeststandards der genannten Richtlinie ein, während andere eine ausführlichere und umfassendere Regelung erlassen haben. In einigen wenigen Mitgliedstaaten ist der Umweltschutz in der Verfassung verankert.

In nahezu allen Mitgliedstaaten fehlt eine Zusammenfassung aller Umweltstraftaten in einem einzigen Rechtsdokument. Umweltstraftaten sind in der Regel im Strafgesetzbuch und/oder in anderen besonderen Rechtsakten im Bereich des Umweltrechts enthalten. Die Fragmentierung des Rechtsrahmens infolge des Bestehens mehrerer Teilvorschriften, die wiederum Regelungen für alle Arten von mit potenziellem Schaden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit verbundenen Handlungen enthalten, kann zu Komplexität und potenziellen Überschneidungen führen. Daher wurden die Mitgliedstaaten dazu angeregt, in Erwägung zu ziehen, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu überarbeiten und in einem einzigen Rechtsdokument zusammenzufassen.

Die rechtlichen Definitionen der Umweltstraftaten und die Kriterien für die Beurteilung der Schwere der damit verbundenen Straftaten unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten und beruhen in der Regel auf Konzepten wie der von ihnen ausgehenden Gefährdung oder dem Schaden, den sie für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt verursachen.

Allerdings gibt es in vielen Mitgliedstaaten keine klaren und vordefinierten Kriterien für die Bewertung des Ausmaßes des Umweltschadens, und häufig gibt es nur in geringem Maße eine Rechtsprechung, aus der sich ableiten ließe, wie die Gerichte die betreffenden Begriffe definieren. Häufiger werden in der Praxis der Umweltschaden, das Risiko eines Schadens und das Ausmaß des Schadens zusammen mit anderen relevanten Faktoren von den Justizbehörden von Fall zu Fall geprüft.

In den Begutachtungen wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass Unterschiede in der Wahrnehmung der Schwere von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, die Wirksamkeit der zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen ergriffenen Maßnahmen beeinträchtigen können und dass es daher wichtig ist, dass bei schweren Straftaten in diesem Bereich alle nationalen Behörden einen ähnlichen Ansatz verfolgen und die gleichen Verfahren, erforderlichenfalls auch im Bereich nachfolgender justizieller Maßnahmen, anwenden.

Bestimmte Begriffe wie "erhebliche Schäden" bzw. "erhebliche Schädigung" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2008/99/EU, "Umweltschäden", "Altfahrzeuge" usw. sind zu vage und nicht ausreichend präzise; in vielen Fällen gibt es keine oder nur unzureichende Kriterien, Leitlinien oder Anweisungen dafür, wie sie zu definieren sind.

Ein weiteres häufig auftretendes Problem, das im Rahmen der Begutachtungen festgestellt wurde, ist das Fehlen einer klaren Unterscheidung zwischen Straftaten und anderen Arten von Verstößen und/oder zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionsregelungen, da es keine eindeutigen Kriterien gibt, nach denen entschieden werden könnte, welche der Regelungen anzuwenden sind. Außerdem scheint in einigen Fällen in den Rechtsvorschriften nicht klar und eindeutig festgelegt zu sein, wann geringfügige Vergehen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu melden sind. Folglich ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft in der betreffenden Sache nicht ermittelt, womit es den zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen bleibt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Daher wurden den betreffenden Mitgliedstaaten Empfehlungen mit dem Ziel übermittelt, für mehr Klarheit und Einheitlichkeit bei der Entscheidung über anzuwendende Rechtsvorschriften und Sanktionsregelungen zu sorgen und auf der Grundlage präziser, vordefinierter Kriterien zwischen Straftaten und Verwaltungsübertretungen zu unterscheiden. Dies sollte es ermöglichen, jeden Umweltverstoß so zu behandeln, wie es am besten geeignet erscheint, sowie nachfolgende justizielle Maßnahmen sicherzustellen, sobald ein Verstoß gegen das Umweltrecht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

In einigen Mitgliedstaaten sind strafrechtliche Maßnahmen das letzte Mittel, und Umweltangelegenheiten werden nahezu vollständig von Stellen der Verwaltung bearbeitet. In der diesbezüglichen Argumentation nationaler Behörden wird auf Tatbestandsmerkmale einer Straftat sowie auf Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von Beweisen, die erfüllt sein müssen, abgestellt, oder auch auf die Erwägung, dass die verwaltungsrechtliche Ahndung als weniger problematisch und wirksamer angesehen wird als nachfolgende justizielle Maßnahmen, wobei auch angeführt wird, dass eine strafrechtliche Verfolgung häufig zeitraubend und verfahrenstechnisch schwierig ist. Im Rahmen der Begutachtungen wurden Empfehlungen an diese Mitgliedstaaten gerichtet, im Hinblick darauf, die Gewichtung des verwaltungsrechtlichen und des strafrechtlichen Ansatzes im Bereich Umweltkriminalität neu zu bewerten.

Neben den gesetzlichen Vorschriften können förmliche Protokolle oder Vereinbarungen der für Verstöße im Umweltbereich zuständigen Behörden sowie Leitlinien für diese Behörden, in denen die Kriterien für die Festlegung, ob ein Verstoß auf dem Verwaltungs- oder dem Justizweg zu verfolgen ist, präzisiert sind, dazu beitragen, dass standardisierte Kriterien verwendet und Fehlinterpretationen vermieden werden.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass juristische Personen für die in Artikel 3 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können. In diesen Fällen ist in einigen Mitgliedstaaten eine strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen, in anderen Mitgliedstaaten eine verwaltungsrechtliche Verantwortung vorgesehen.

Bei der Bemessung der im Bereich der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, zu verhängenden Sanktionen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede, und es gibt gewöhnlich einen Strafraum von einer Mindest- bis zu einer Höchstbemessung; in einigen wenigen Mitgliedstaaten wurde das Strafmaß als zu niedrig bemessen und nicht ausreichend dafür erachtet, dass das Strafrecht seine ihm zukommenden Funktionen der Bestrafung und Abschreckung erfüllen kann.

In einigen Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass Geldstrafen gegen juristische Personen nicht in ausreichendem Maße eingesetzt werden und/oder im Verhältnis zu dem mit Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, verbundenen Gewinnpotenzial, zu niedrig bemessen sind. In mehreren Berichten wurde darauf hingewiesen, dass diese Beträge überprüft werden könnten. Daher wurden Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten gerichtet, Geldstrafen gegen Unternehmen bei Umweltstraftaten verstärkt einzusetzen und diese Geldstrafen höher zu bemessen.

In einigen Mitgliedstaaten ist der Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden (wie Überwachung, Infiltration, Telefonüberwachung usw.) zur Ermittlung im Bereich der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, nicht vorgesehen. Diese Mitgliedstaaten können sich auf Wirtschafts- und Finanzstraftaten, die in der Regel mit Umweltstraftaten einhergehen, wenn Täter nach Profitmaximierung streben, berufen, sodass die Strafverfolgungsbehörden derartige Methoden einsetzen können.

Da diese Lösung allerdings nicht in allen Fällen geeignet ist, wurde in den Begutachtungen deutlich gemacht, dass besondere Ermittlungsmethoden für eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität von entscheidender Bedeutung sind, und den betroffenen Mitgliedstaaten wurde empfohlen, in ihren Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorzusehen, diese Methoden im Rahmen von Ermittlungen im Bereich dieser Kriminalitätsformen zu verwenden.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, eine Überprüfung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, zu erwägen, wobei diese Rechtsvorschriften nach Möglichkeit in einem einzigen Rechtsdokument zusammengefasst werden könnten, um es allen zuständigen Behörden zu erleichtern, sie in vollem Umfang zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden.*
- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Unterscheidung zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionssystemen im Umweltbereich klar definiert wird, indem spezifische und einheitliche Kriterien für eine derartige Unterscheidung angenommen und allen einschlägigen Akteuren zugänglich gemacht werden.*
- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Leitlinien festzulegen, um sicherzustellen, dass problematische Begriffe wie "erhebliche Schäden" und "Umweltschäden" angemessen definiert sind, um die Arbeit der zuständigen Behörden in diesem Bereich zu erleichtern.*
- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sicherzustellen, dass Sanktionen im Bereich der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, und insbesondere Geldstrafen gegen Unternehmen ausreichend hoch bemessen sind, und dafür zu sorgen, dass derartige Geldstrafen tatsächlich in jedem Fall verhängt werden, wenn die Kriterien dafür erfüllt sind.*
- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sicherzustellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden im Rahmen von Ermittlungen im Bereich der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, zulassen, sofern dies in Bezug auf die betreffende Straftat verhältnismäßig ist, damit diese Kriminalitätsphänomene wirksam bekämpft werden können.*

XII - VERFAHRENSFRAGEN

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

In allen Mitgliedstaaten gibt es Anforderungen an die Aufnahme von Beweisen, um deren Gültigkeit und Zulässigkeit vor Gericht oder in Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Umweltkriminalität zu gewährleisten. In einigen Mitgliedstaaten gaben die zuständigen Behörden an, dass ihnen keine besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erhebung oder Zulässigkeit von Beweismitteln in diesem Bereich bekannt sind und dass die festgestellten Hindernisse sich nicht von jenen unterscheiden, die bei anderen Arten von Strafsachen auftreten.

Andere Mitgliedstaaten stellten jedoch diesbezüglich einige Probleme heraus. Eine der häufigsten Schwierigkeiten betrifft die Nichteinhaltung von Verfahrensgarantien in der Phase der Entnahme und Analyse von Proben, was sich – sollten sie deshalb nicht als Beweismittel verwendet werden können – nachteilig auf das Verfahren auswirken kann. Dies gilt insbesondere für von den Verwaltungsbehörden erhobene Beweismittel, die deshalb nicht immer in Gerichtsverfahren verwendet werden können, weil diese Behörden nicht den strengen Strafverfahrensvorschriften unterliegen.

Einige Behörden der Mitgliedstaaten meldeten Schwierigkeiten bei der Bewertung des durch Umweltstraftaten verursachten Schadens, vor allem bei Fällen von Abfallkriminalität – insbesondere was das Schadensrisiko sowie die Identifizierung und das konkrete Ausmaß des Schadens betrifft – aufgrund der Tatsache, dass Schäden häufig nicht leicht sichtbar oder messbar sind: Diese Schwierigkeiten können die angemessene Einstufung der Straftat, die Beurteilung der erschwerenden Umstände und folglich auch die Bestimmung des Straferts beeinträchtigen (siehe auch Kapitel XI).

Spezifische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachweis von Abfallkriminalität werden in Kapitel XV behandelt.

Im Zusammenhang mit Beweismitteln vor Gericht und in Verwaltungsverfahren wurden im Rahmen der Begutachtungen weitere Schwierigkeiten herausgestellt, die die Ermittlungen erschweren, so zum Beispiel im Zusammenhang mit der Identifizierung des Täters, dem Nachweis psychologisch bedingter Umstände (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) bei der beschuldigten Person oder Einrichtung, der Ermittlung der innerhalb letzterer verantwortlichen Person(en), der gerichtsfesten Dokumentierung und Bewertung der Umweltbedingungen zum Zeitpunkt einer Inspektion sowie der Verwendung ge- und verfälschter Unterlagen.

In einigen Mitgliedstaaten, in denen die Gerichte nur mit sehr wenigen Fällen befasst werden, kann die Frage der Zulässigkeit von Beweismitteln Probleme aufwerfen, da es den Fachkräften an rechtlichen Kenntnissen und Erfahrungen in diesem Bereich mangelt.

Bei Umweltverstößen, einschließlich abfallbezogener Verstöße, können in allen Mitgliedstaaten neben strafrechtlichen Sanktionen und Geldstrafen auch andere Maßnahmen verhängt werden, und zwar durch die für Vollstreckung zuständigen Verwaltungsstellen (außergerichtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahme).

Hierzu zählen Verwaltungszwangsmaßnahmen zur Verhütung und Beendigung von Verwaltungsverstößen sowie ihrer nachteiligen Folgen. Diese Maßnahmen umfassen – allerdings mit einigen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten – Folgendes: Einziehung oder Beschlagnahme; Zahlung eines Geldbetrags in Höhe der erzielten Bereicherung; vorläufige oder endgültige Schließung des Unternehmens; Aussetzung oder Aufhebung von Lizenzen und anderen Genehmigungen; Festlegung von Anforderungen, Bedingungen und Anordnungen; Entzug von Unternehmensrechten und/oder Vorenthaltung von Leistungen; ferner Maßnahmen, die auf ein unverzügliches Handeln zur Beseitigung nachteiliger Folgen für die Umwelt abzielen.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten sind zudem Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, die keine Bestrafung der Täter beinhalten, jedoch diese von erneuten Verstößen abhalten sollen, indem die Umstände, die eine weitere Begehung von Straftaten erleichtern oder fördern, beseitigt werden.

Bei den nicht strafrechtlichen Sanktionen, die in Strafsachen verhängt werden können, handelt es sich um folgende Maßnahmen: Einziehung der für die Begehung des Verstoßes eingesetzten Mittel (Tatwerkzeuge), Einziehung der Erträge aus der Straftat oder der illegal erworbenen Vermögenswerte, einschließlich der wirtschaftlichen Vorteile, die durch die Begehung der Straftat erlangt wurden. Im Falle der Übermittlung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen zwischen Mitgliedstaaten findet der Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009, Anwendung.

In den meisten Mitgliedstaaten ist es, sofern nicht eine der wenigen Ausnahmen vorliegt, nicht möglich, die eingezogenen Vermögensvorteile direkt den Umweltbehörden und/oder dem Haushaltsplan der Polizei oder einem Entschädigungsfonds für Opfer von Umweltstraftaten zuzuweisen, obgleich dies den Schlussfolgerungen der Begutachtungen zufolge nützlich sein könnte.

Strafrechtliche Sanktionen, bei denen es sich weder um Freiheits- noch um Geldstrafen handelt, können auch Folgendes umfassen: Verbot von Sonderrechten, Entzug von öffentlichen Rechten, Verbot der Ausübung eines öffentlichen Amtes, eines bestimmten Berufs oder einer Führungsposition in einem Unternehmen, Ausgleich des durch die Straftat verursachten Schadens, Veröffentlichung des Urteils und Sanierung der Umwelt.

Was Letzteres betrifft, so liegt nach dem Verursacherprinzip, wie es in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt und in der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung sowie in der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle geregelt ist, die Verantwortung für die Sanierung der Umwelt und die Behebung der verursachten Schäden in erster Linie bei den Tätern, die die Kosten dafür übernehmen müssen.

Das Verursacherprinzip wird durch das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung gestützt. Auf dieser Grundlage können die Vollstreckungsbehörden aller Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Sanierung bei Ablauf der genannten Frist nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden ist, Verwaltungszwangmaßnahmen verhängen, die darauf abzielen, die verantwortliche juristische oder natürliche Person dazu zu zwingen, den verursachten Umweltschaden zu beheben (soweit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands objektiv machbar ist) und sämtliche angefallenen Kosten zu tragen.

In einigen Mitgliedstaaten ermöglichen nationale Rechtsvorschriften die Aussetzung der Sanktion unter der Bedingung, dass der Schaden ausgeglichen wird und Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung und Wiederherstellung des Schadensortes getroffen werden.

Obgleich letztendlich die staatlichen Behörden für die Wiederherstellung der Umwelt verantwortlich sind, intervenieren sie nur als letztes Mittel, wenn ein rechtskräftig verurteilter Straftäter sich weigert, die Sanierung durchzuführen, oder nicht über die dafür benötigten Finanzmittel verfügt oder nicht identifiziert werden kann. In einigen wenigen Fällen greift der Staat zu diesem Zweck auf Sonderfonds zurück.

In einem Mitgliedstaat wurde ein Register für Umwelthaftungsfälle, das Aufzeichnungen über die Personen und Unternehmen enthält, denen schwere Umweltstraftaten und/oder schwere Verstöße gegen Umweltvorschriften nachgewiesen wurden, als wirksames Mittel betrachtet, um Zuwiderhandlungen gegen das Umweltrecht vorzubeugen, und gilt somit als Beispiel für bewährte Verfahren.

Gemäß den in der EU bestehenden nationalen Rechtsvorschriften haben Nichtregierungsorganisationen (NRO) unterschiedliche Rollen im Hinblick auf Umwelt-/Abfallsachen, sodass ihre aktive Einbeziehung in die betreffenden Angelegenheiten sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet.

In allen Mitgliedstaaten können NRO wie jede andere natürliche oder juristische Person Beschwerden über umweltschädliche Handlungen unterstützen oder einreichen sowie bei den zuständigen nationalen Behörden Verstöße gegen das Umweltrecht melden. In einigen wenigen Mitgliedstaaten sind sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die betreffenden Straftaten zu melden.

Im Gegensatz dazu ist die Verfahrenslegitimität der NRO in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt; fehlt jedoch in den nationalen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung in diesem Sinne, können sich in einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten NRO als Nebenkläger an Strafverfahren beteiligen, die Fälle von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, betreffen, und zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, um eine Entschädigung für Umweltschäden zu erwirken. In den meisten Fällen unterliegt diese Möglichkeit bestimmten Bedingungen, beispielsweise das Vorliegen eines Interesses an dem Fall und/oder eine erlittene Schädigung infolge von Umweltstraftaten. In anderen Mitgliedstaaten ist es den NRO aufgrund nationaler Rechtsvorschriften nicht möglich, im Rahmen eines Strafverfahrens eine Nebenklage einzureichen, da hierzu ausschließlich die Opfer der betreffenden Straftat berechtigt sind.

Allerdings können sich NRO in den meisten dieser Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße an Strafverfahren beteiligen. So können NRO beispielsweise Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften Daten/Informationen über die mutmaßliche Straftat bereitstellen und/oder ihnen Beweismittel vorlegen, und sie können über ihre Vertreter in Gerichtsverhandlungen einbezogen werden und als Zeugen oder Gutachter auftreten. In einigen wenigen Mitgliedstaaten sind derartige Möglichkeiten nach nationalem Recht nicht vorgesehen, und den NRO kommt keine besondere Rolle in Strafverfahren zu.

Im Rahmen der gegenseitigen Begutachtung wurde unter Bezugnahme auf das Übereinkommen von Aarhus wiederholt betont, dass die NRO aufgrund des Umstands, dass sie häufig über nützliches Fachwissen in Umweltfragen verfügen, eine erhebliche Rolle spielen können und dass es wichtig ist, ihnen die Möglichkeit zu bieten, rechtliche Schritte einzuleiten.

EMPFEHLUNGEN

- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass Staatsanwälte und Richter über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Zulässigkeit von Beweismitteln, auch von Proben in Fällen von Umweltkriminalität, zu beurteilen, und ihnen zu diesem Zweck angemessene Fachschulungen bereitzustellen.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, zu prüfen, ob eingezogene Erträge aus Umweltstraftaten, einschließlich Abfallkriminalität, dazu verwendet werden können, die Bekämpfung dieser kriminellen Machenschaften zu finanzieren.*
- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Möglichkeiten einer Beteiligung von im Bereich Umweltschutz tätigen NRO an Gerichtsverfahren in vollem Umfang auszuschöpfen, damit deren Fachwissen bestmöglich genutzt und auf diese Weise zur Bekämpfung der Umweltkriminalität beitragen wird.*
- *Unbeschadet der EU-Datenschutzvorschriften sollten die Mitgliedstaaten erwägen, ein Register für Umwelthaftungsfälle einzurichten, um die Einhaltung der Umweltvorschriften zu fördern und Verstöße gegen das Umweltrecht zu verhindern.*

XIII – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, hat häufig eine grenzüberschreitende Dimension, sodass für ein wirksames Vorgehen gegen dieses Kriminalitätsphänomen eine internationale Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist. Allerdings sind die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße mit der Arbeit im internationalen Kontext vertraut, und ihre tatsächliche Beteiligung an einer solchen Zusammenarbeit ist unterschiedlich hoch.

Europol, Eurojust und das EJM spielen aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Einrichtungen eine wesentliche Rolle bei der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungs- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten und bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Ihr breites Aufgabenspektrum umfasst Tätigkeiten wie die Erstellung von Analysen zu den Trends der Umweltkriminalität, die Koordinierung internationaler Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen und die gegenseitige Bereitstellung von Informationen, kriminalpolizeilichen Erkenntnissen und Beweismitteln, und sie leisten zudem einen Beitrag zu EU-weiten Fortbildungsmaßnahmen. Im Rahmen des EU-Politikzyklus 2018-2021 zielt eine spezifische Priorität des EMPACT-Projekts auf die "Bekämpfung der Umweltkriminalität" ab.

Die Unterstützung und Koordinierung durch Europol, Eurojust und das EJN wird von den Mitgliedstaaten im Allgemeinen geschätzt, wobei einige von ihnen aber betonten, dass die Ressourcen dieser Einrichtungen aufgestockt werden müssen, damit sie eine noch aktivere Rolle bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität übernehmen können. Die Zusammenarbeit mit diesen EU-Einrichtungen ist allgemein zufriedenstellend und die Kommunikationskanäle und Datenbanken Europol und Interpol – einschließlich der Europol-Datenaustausch-Netzanwendung "SIENA" – werden von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten häufig genutzt.

In bestimmten Fällen könnte diese Zusammenarbeit jedoch noch verstärkt werden, da die Dienste und Produkte, die Eurojust, Europol und das EJN in Bezug auf Umweltkriminalität zur Verfügung stellen können, nicht immer allen zuständigen Rechtspraktikern bestimmter Mitgliedstaaten vollständig bekannt sind und von ihnen in vollem Umfang genutzt werden. In einem Länderbericht wurde betont, dass eine geplante und integrierte Zusammenarbeit der operativen Kräfte mit Europol und Interpol, hauptsächlich bei der Ermittlung von Kontaktstellen in den Bestimmungsländern der Abfälle, insbesondere außerhalb der EU, die Zusammenarbeit auf operativer Ebene verbessern würde.

Im Rahmen der EU wurde ein breites Spektrum einschlägiger Netze für alle mit Umweltfragen befassten Einrichtungen errichtet:

- das EU-Netzwerk zur Umsetzung und Durchsetzung von Umweltrecht (IMPEL), das Umweltbehörden zusammenbringt, Konferenzen veranstaltet und Projekte im Umweltbereich durchführt, um das Umweltrecht der EU zu verbessern und durchzusetzen;
- das Netzwerk IMPEL-TFS (Transfrontier Shipment of Waste – grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen), das mit Problemen im Zusammenhang mit der illegalen Abfallverbringung befasst ist;
- das informelle Netz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (EnviCrimeNet), das die mit Umweltkriminalität befassten Strafverfolgungsbehörden zusammenbringt und ihnen einen Austausch von Wissen und bewährten Verfahren ermöglicht;

- das Europäische Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE), das die für Umweltsachen zuständige Staatsanwälte einbindet und über spezielle Arbeitsgruppen für die Bereiche "Abfallkriminalität" oder "Sanktionen, Strafverfolgung und gerichtliche Praxis in Umweltsachen" verfügt;
- das Richterforum der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE), das Richtern einen Erfahrungsaustausch ermöglicht und somit zu einer Verbesserung der Fachkenntnisse und zu einer wirksameren Durchsetzung des Umweltrechts beiträgt.

Der Umfang der Beteiligung an den Tätigkeiten dieser Netze unterscheidet sich zwischen den Mitgliedstaaten. Die meisten von ihnen sind Mitglieder bei IMPEL und EnviCrimeNet und nehmen an diesen Netzen teil; allerdings ist bei einigen Mitgliedstaaten eine aktivere Beteiligung zu verzeichnen, wohingegen andere nicht regelmäßig und/oder nicht an allen einschlägigen Tätigkeiten in diesen Foren teilnehmen.

Was die oben genannten justiziellen Netze anbelangt, so ist insgesamt eine geringere Beteiligung festzustellen, und in einigen Mitgliedstaaten nehmen gegenwärtig keine Richter an den Tätigkeiten des Richterforums der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE) und keine Staatsanwälte am ENPE teil.

Bei den Begutachtungen wurde insbesondere betont, dass Richter, die mit Umweltstrafsachen befasst sind und zur Feststellung einer strafrechtlichen Verantwortung das Ausmaß der verursachten Umweltschäden bestimmen müssen, dazu ermutigt werden, sich stärker an Tätigkeiten auf EU-Ebene zu beteiligen, die schwerpunktmäßig auf Umweltkriminalität ausgerichtet sind.

Generell wurde im Rahmen der Begutachtungen eine vollumfängliche Beteiligung an allen genannten Netzwerken empfohlen, um den Austausch von bewährten Verfahren, Vorgehensweisen und grenzübergreifenden Erkenntnissen sowie einfache und direkte Kontakte zu ausländischen Partnern im Arbeitsfeld Umweltkriminalität zu ermöglichen.

Darüber hinaus kann es bei grenzüberschreitenden Ermittlungen im Hinblick auf eine wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Umweltkriminalität von Vorteil sein, sich an einer international koordinierten Ermittlung zu beteiligen.

Im Rahmen der EU bilden die gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) ein nützliches Instrument der internationalen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen; dies stützt sich auf eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten über die gemeinsame Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen. Zudem können Europol und Eurojust die Bildung und Finanzierung von GEG erleichtern.

Die Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten allgemein als positive Erfahrung angegeben; diese Mitgliedstaaten betrachten die gemeinsamen Ermittlungsgruppen als wirksames Instrument für die Durchführung grenzüberschreitender Ermittlungen, da ein direkter Informationsaustausch zwischen den Ermittlern und eine rechtzeitige Beweiserhebung ermöglicht wird, ohne gesonderte formelle Rechtshilfeersuchen stellen oder Europäische Ermittlungsanordnungen erlassen zu müssen. Allerdings hatten zum Zeitpunkt der Begutachtung nur wenige Mitgliedstaaten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilgenommen, die Fälle der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, betrafen.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde wiederholt betont, wie wichtig die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Länder, insbesondere der Nachbarländer, sind, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Umweltkriminalität zu koordinieren.

Die – von einigen Mitgliedstaaten bereits geleistete – Entwicklung von Beziehungen zu Drittländern, die als Bestimmungs- oder Herkunftsländer der Abfälle unmittelbar betroffen sind, ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um illegale Abfallverbringungen wirksam bekämpfen zu können und es zu ermöglichen, dass in Strafverfahren die Vorteile der internationalen Zusammenarbeit genutzt werden.

Allerdings gibt es in der EU Unterschiede hinsichtlich der Wirksamkeit und der Form einer solchen Zusammenarbeit. Diesbezüglich haben einige Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße Formen der gegenseitigen Zusammenarbeit entwickelt; diese können beispielsweise den Austausch von Informationen und/oder bewährten Verfahren, regelmäßige Sitzungen und/oder gemeinsame Aktionen/Projekte, gemeinsame Schulungen und gemeinsame Inspektionen umfassen (dies betrifft u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die Ernennung von Verbindungsbeamten usw.). Diese Zusammenarbeit beruht in einigen Fällen auf Protokollen, Vereinbarungen oder anderen Formen bilateraler Übereinkünfte, wobei diese als bewährte Verfahren angesehen werden können.

In anderen Fällen erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen EU-Staaten offenbar nicht förmlich oder systematisch. An andere Mitgliedstaaten wurden einschlägige Empfehlungen gerichtet, wenn im Hinblick auf die länderübergreifende Zusammenarbeit ein Verbesserungsbedarf festgestellt wurde.

In einigen Fällen wurden regionale Formen der internationalen Zusammenarbeit – auch mit Drittländern – entwickelt, beispielsweise der Ostseeaktionsplan HELCOM, um im Ostseeraum regionale grenzübergreifende Umweltprobleme anzugehen, unter anderem durch die Einrichtung eines Netzwerks der für Umweltstrafsachen zuständigen Staatsanwälte (ENPRO) sowie im Schwarzmeerraum das Südosteuropäische Zentrum für Strafverfolgung (SELEC) und durch die Einrichtung der Südost-Europäischen Beratergruppe für Staatsanwälte (SEEPAG), um die Koordinierung bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich der grenzüberschreitenden schweren und organisierten Kriminalität, zu verbessern. Diese Strukturen können als Beispiele für bewährte Verfahren angesehen werden, da sie die Zusammenarbeit durch Einbeziehung von Drittstaaten erweitern und somit den Austausch neuer Erfahrungen und Daten ermöglichen, wodurch ein Beitrag zur verstärkten Bekämpfung der Umweltkriminalität geleistet wird.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, sich aktiv an den auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene durchgeführten Arbeiten zu beteiligen, die der Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, dienen, insbesondere an den Tätigkeiten der EU-Agenturen und -Einrichtungen – Eurojust, Europol und EJM – sowie der in diesem Bereich tätigen europäischen Netzwerke.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Rechtspraktiker für die Möglichkeiten und Vorteile einer GEG und deren Nutzung in Fällen von Umweltstrafsachen zu sensibilisieren, um die Ermittlungen wirksamer zu gestalten.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Zusammenarbeit mit Nachbarländern, einschließlich Drittländern, zu gewährleisten oder zu vertiefen und gegebenenfalls eine regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität in die Wege zu leiten.*
- *Die Mitgliedstaaten werden insbesondere ermutigt, eng mit den Bestimmungs- und Herkunftsländern (Mitgliedstaaten und Drittstaaten) von Abfallverbringungen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen bei der Bekämpfung illegaler grenzüberschreitender Tätigkeiten in diesem Bereich zu koordinieren, u. a. durch die Einrichtung/Einsetzung von Kontaktstellen/Verbindungsbeamten im Hinblick auf den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.*

XIV – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM ÖFFENTLICHEN UND DEM PRIVATEN SEKTOR

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Den Ergebnissen der Begutachtungen zufolge ist der Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, und im Allgemeinen ist die Zusammenarbeit besser entwickelt und effizienter, wenn sie stärker strukturiert ist und in einem von Vertrauen geprägten Umfeld stattfindet.

In einigen Mitgliedstaaten hat die Begutachtung ergeben, dass eine solche Zusammenarbeit gut funktioniert, während in anderen Mitgliedstaaten der private Sektor aktiver an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligt werden könnte.

In einigen Mitgliedstaaten ist die Nutzung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf der Grundlage von Vereinbarungen oder anderen förmlichen Übereinkünften vorgesehen, manchmal jedoch auf bestimmte Bereiche beschränkt. Andere Mitgliedstaaten haben keinen formellen Rahmen für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor entwickelt, und in einigen Mitgliedstaaten finden die Zusammenarbeit, Treffen und der Informationsaustausch über Vorfälle, Trends und Entwicklungen mit dem privaten Sektor informell statt.

Die Begutachtungen haben gezeigt, wie wichtig die Einrichtung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor ist, um die regelmäßige Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen, Wissen, Erfahrung und Kapazitäten mit dem privaten Sektor bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität zu ermöglichen, vor allem bei der Aufdeckung illegaler Aktivitäten im Bereich der Abfälle.

Die am weitesten fortgeschrittenen Formen der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor wurden in einigen Mitgliedstaaten festgestellt, in denen eine solche Zusammenarbeit durch die Einrichtung geeigneter Stellen oder Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Vertretern des privaten Sektors institutionalisiert worden ist, wobei in einigen Fällen auch NRO oder mit Umweltfragen befasste Hochschulen sowie die in diesem Bereich zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden vertreten sind.

Im Rahmen der Begutachtungen wurden diese Strukturen als wertvoll und nutzbringend bewertet, da sie der Zivilgesellschaft ermöglichen, sich aktiv an der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität zu beteiligen, und daher als Beispiele für bewährte Verfahren angesehen.

NRO, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind, können aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung bei der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, eine bedeutende Rolle spielen, etwa durch die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen, die Übermittlung nützlicher Daten und Informationen über mögliche kriminelle Aktivitäten und damit zusammenhängende Trends sowie die Bewertung von Umweltschäden.

Zwar gibt es in nahezu allen Mitgliedstaaten private Verbände und NRO, die in diesem Bereich tätig sind, das Ausmaß ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist jedoch unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten leisten sie etwa im Bereich der Steuerung von Meldungen von Umweltschäden einen wesentlichen Beitrag, während sie in anderen wohl stärker in die staatlichen Bemühungen, die Prävention zu verbessern und Bürger und private Unternehmen für diesen Bereich zu sensibilisieren, einbezogen werden könnten.

In einigen Mitgliedstaaten sind in die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor in diesem Bereich auch Industrie und Gewerbe einbezogen, was sich als nützlich erweist, um die Umsetzung von Umweltrecht zu erörtern und die Einhaltung von Umweltvorschriften zu verbessern.

In einigen Mitgliedstaaten besteht eine Meldepflicht für den privaten Sektor im Bereich der Abfallkriminalität, während das in anderen Mitgliedstaaten nicht oder nur eingeschränkt der Fall ist. Den Feststellungen der Begutachtungen zufolge würde ein Dialog mit dem privaten Sektor über die Meldepflichten hinaus bessere Ergebnisse bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität ermöglichen.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf strukturierte Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf dem Gebiet des Umweltschutzes, möglicherweise auf der Grundlage von Vereinbarungen oder anderen förmlichen Übereinkünften, zurückzugreifen, um einen klaren Rahmen für eine regelmäßige Zusammenarbeit zu schaffen und so zur Verstärkung der Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, beizutragen.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Einrichtungen oder Strukturen unter Beteiligung von Vertretern sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors zu schaffen, die Umweltangelegenheiten bearbeiten, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität, zu gewährleisten.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Arbeitsbeziehungen, den Dialog und den regelmäßigen Informationsaustausch mit den im Umweltbereich tätigen nationalen NRO aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten den privaten Sektor dazu anhalten, Informationen über mutmaßliche Umweltverstöße mit den öffentlichen Behörden gegebenenfalls auszutauschen, indem sie im nationalen Recht für den privaten Sektor eine Meldepflicht im Fall von Umweltvorfällen festlegen.*

XV - ABFALLVERSCHIEBUNG

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Die nationalen Strukturen zur Verhütung und Bekämpfung von illegaler Abfallverbringung in den Mitgliedstaaten umfassen eine große Zahl von Kontrollstellen auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Rollen, die Inspektionen und Ermittlungen durchführen.

Die nationalen Systeme zur Verteilung der Zuständigkeiten, die Effizienz der Organisation und der Grad an Interaktion zwischen den verschiedenen Behörden in der Kette der Durchsetzung des Abfallrechts sind innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten lässt die niedrige Aufdeckungsrate im Bereich der Abfallverschiebung darauf schließen, dass es in ihrem System Potenzial für Verbesserungen geben könnte, damit Abfallverschiebung wirksamer bekämpft wird.

Während in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit in diesem Bereich formalisiert und durchaus effizient ist, gibt es in anderen Mitgliedstaaten Potenzial für Verbesserungen durch stärker integrierte und koordinierte Maßnahmen seitens der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, damit ein verlässlicheres System für die Aufdeckung und Bekämpfung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen geschaffen wird.

Die Hauptzuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, insbesondere für die Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, liegt in der Regel bei den Umweltbehörden; in einigen Mitgliedstaaten sind unterschiedliche Verwaltungsbehörden einerseits für die administrativen Verpflichtungen (z. B. Lizenzen) und andererseits für die Kontrolle von Anlagen und Unternehmen, die Abfall erzeugen, sowie aller an der Beförderung von Abfällen beteiligten Akteure zuständig.

Da Abfallkriminalität als "Kontrollkriminalität" eingestuft wird, ist eine ausreichend hohe Zahl von Kontrolleuren und Kontrollen für die Aufdeckung dieser Form der Kriminalität von wesentlicher Bedeutung. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 haben die Mitgliedstaaten für die Verbringung von Abfällen Kontrollpläne erstellt.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten wurden die Kontrolldienste für gut funktionierend befunden, und die Kontrolleure verfügen über das Fachwissen, die Kapazität und die Ausrüstung für die Durchführung der Kontrollen.

In anderen Mitgliedstaaten kann das System aufgrund fehlender Informationen, kriminalpolizeilicher Auswertungen, Schwerpunkte bzw. Prioritäten und in Ermangelung einer zentralen Strategie zur Identifizierung und Bekämpfung dieses Problems illegale Abfallverbringungen nur beschränkt verhindern oder aufdecken. Dies führt häufig dazu, dass die Gesamtzahl der Routinekontrollen und die Zahl der verfügbaren Kontrolleure nicht ausreichen, um der Abfallkriminalität entgegenzuwirken. In bestimmten Mitgliedstaaten wurde bei den Begutachtungen insbesondere auf die Notwendigkeit gezielterer Kontrollen an Straßen und an den Grenzen sowie in Betrieben hingewiesen.

Da Abfälle, einschließlich gefährlicher Abfälle, zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten verbracht werden, ist das Fehlen regelmäßiger Kontrollen nicht nur ein Risikofaktor für das Land selbst, sondern es kann auch zu Folgewirkungen auf EU-Ebene führen, und es könnte die Aufdeckung illegaler Netze, die in diesem Bereich und in einer Reihe von Ländern aktiv sind, behindern. Die Verbindungen zwischen Abfallverschiebung und organisierter Kriminalität sind allerdings nicht offensichtlich. In einigen Ländern können keine Verbindungen nachgewiesen werden, in anderen Ländern scheinen sie mehr oder weniger klar zu sein.

Bei der Begutachtung wurde daher auch unterstrichen, wie wichtig physische Kontrollen sind, um bei der Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen durch Zollkontrollen illegale Abfallverbringung aufzudecken; auch Probennahmen sind wichtig, und zwar auf regelmäßiger Basis und nicht nur im Fall von Unregelmäßigkeiten bei den Unterlagen, da diese in manchen Fällen auch gefälscht sein können, ohne Verdacht zu erregen.

Ebenfalls von Bedeutung sind die Nutzung von kriminalpolizeilichen Auswertungen, besonderer Ermittlungsmethoden und von Finanzermittlungen, um die Erhebung von einschlägigem Beweismaterial in diesem Bereich zu erleichtern; daher wurden diesbezügliche Empfehlungen für Verbesserungen an eine Reihe von Mitgliedstaaten gerichtet.

Zudem ist eine Risikobewertung von entscheidender Bedeutung, damit Kontrollen gezielt durchgeführt werden, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen die großen Gütermengen, die über die Grenzen befördert werden, eine Kontrolle des gesamten Containerverkehrs erschweren.

Angesichts der enormen Komplexität der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchsetzung sind fachspezifische Schulungen für Kontrolleure und Ermittler, die mit grenzüberschreitenden Verbringungen befasst sind, unerlässlich. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, insbesondere nicht bei Zollbehörden, in denen häufig die besonderen Fachkenntnisse fehlen, die erforderlich sind, um mit illegalen Abfallverbringungen so umzugehen, dass festgestellt werden kann, ob eine kriminelle Aktivität im Zusammenhang mit dem Abfall vorliegt.

Aufgrund der riesigen Abfallmengen, die auf dem Straßen- oder Wasserweg verbracht werden, können die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Stellen nicht nur auf eine Kontrolle der Verbringungen durch Menschen setzen, sondern benötigen auch ein Instrumentarium, mit dem Kontrollen zügig durchgeführt werden können. Für die wirksame Bekämpfung von Abfallkriminalität müssen die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten auch über moderne Infrastruktur und Ausrüstung verfügen.

Der Einsatz von Scannern zur Durchführung von Kontrollen ermöglicht es, Abbildungen beförderter Güter zu erhalten, ohne dass dazu Container geöffnet werden müssen. Außerdem nutzen einige Mitgliedstaaten gemeinsame Scanner an gemeinsamen Grenzen, was als bewährtes Verfahren angesehen wird. In einigen Mitgliedstaaten werden hochentwickelte Kontrollinstrumente wie Drohnen, Röntgengeräte und mobile Scanner im Rahmen grenzüberschreitender Kontrollen eingesetzt; Spezialfahrzeuge, die für eine Probenahme vor Ort wissenschaftlich ausgerüstet sind, werden als Beispiele für bewährte Verfahren angesehen. Ganz allgemein gibt es auf diesem Gebiet noch Potenzial für Verbesserungen.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es elektronische Datenbanken im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung meldepflichtiger Abfälle, die Informationen über die Entstehung, die Beförderung und den Bestimmungsort der Abfälle – und in einigen Fällen die damit zusammenhängenden Verstöße – enthalten, auf die die an der Bekämpfung von Abfallkriminalität beteiligten Behörden zugreifen können. Da diese Datenbanken die Rückverfolgbarkeit von Abfällen erleichtern können und damit zur Verbesserung der Effizienz von Kontrollen sowie von strategischen und taktischen Analysen beitragen, sind sie als bewährte Verfahren anzusehen.

Zur Verhütung von Abfallkriminalität besteht in einigen wenigen Mitgliedstaaten die Verpflichtung, dass LKW, die Abfälle befördern, mit einem "A" gekennzeichnet sein müssen. Dies ist sehr hilfreich, um das Erkennen und Verfolgen von Abfallverbringungen und die Durchführung der damit verbundenen Kontrollen zu erleichtern, und es kann daher als bewährtes Verfahren angesehen werden.

Einige wenige Länder haben die für die Abfallverbringung vorgeschriebenen Formulare digitalisiert und zusätzlich eine automatisierte Analyse dieser Formulare eingeführt, und sie teilen das entsprechende Betriebssystem mit allen an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Stellen. Dadurch können sie rasche und präzise Risikobewertungen vornehmen, Verstöße aufdecken und unverzüglich Personal zur Durchführung von Kontrollen bereitstellen.

Einige Haupthindernisse bei der Aufdeckung von Verstößen im Bereich illegaler Abfallverbringung wurden im Rahmen der Begutachtungen genannt: erstens die Komplexität der Einstufung von Abfällen, die hinsichtlich der Definition von Abfällen in Rechtsvorschriften der EU, der Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und der Unterscheidung zwischen Nebenprodukten und Abfällen oder zwischen Gebrauchtwagen und Altfahrzeugen Probleme verursacht; in bestimmten Fällen wurde betont, dass es schwierig sein kann, Proben zu erhalten, die den verbrachten Abfällen genau entsprechen. Die Mitgliedstaaten müssen sich jedoch auf Fachwissen stützen können, das in erster Linie der Notwendigkeit gerecht wird, aussagekräftige Proben zu erhalten.

In einigen wenigen Ländern gibt es öffentliche Einrichtungen mit spezialisierten Laboratorien, die Unterstützung und Beratung in technischen und wissenschaftlichen Fragen für die zuständigen Behörden anbieten, wodurch qualifizierte und unparteiische technische Expertise zur Verfügung gestellt wird. In anderen Mitgliedstaaten werden forensische Untersuchungen von privaten Experten oder Unternehmen durchgeführt; einige dieser Mitgliedstaaten haben auf einen Mangel an Experten für Umweltkriminalität (insbesondere für Abfallkriminalität), auf die Kosten für Fachanalysen und auf den Zeitaufwand für ihre Erstellung, der zu Verzögerungen in Strafverfahren führen kann, hingewiesen.

Einige Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene Handbücher und Leitfäden erstellt, die den zuständigen Behörden derartige Bewertungen erleichtern und zu einer wirksameren Durchsetzung des Abfallrechts beitragen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten sprach sich für Leitlinien auf EU-Ebene aus, um Interpretationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Klassifizierungssystem für Abfälle auszuräumen und somit zu einem wirksameren und kohärenteren Ansatz für Abfallkriminalität in der gesamten EU beizutragen.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde auch hervorgehoben, dass es Schwierigkeiten bei der Organisation der Rückfuhr der Ladung in das Herkunftsland gibt, wenn eine illegale grenzüberschreitende Verbringung festgestellt worden ist. Wie im EU-Recht vorgesehen, müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die illegale Verbringung von Abfällen aufzudecken, und sicherstellen, dass die Abfälle aus der Umweltschutzperspektive ordnungsgemäß behandelt werden, indem sie entweder an ihren Herkunftsort rückgeführt oder zu einem geeigneten und zugelassenen Sammel- oder Entsorgungszentrum gebracht werden.

Zu diesem Zweck muss die Rückverfolgbarkeit von Abfällen von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort durch Bestimmungen im nationalen Recht geregelt sein, in denen festgelegt ist, dass die Verbringung von Abfällen mit Identifikationsdokumenten erfolgen muss, und dass Erzeuger von Abfällen sowie an der Bewirtschaftung von Abfällen beteiligte Akteure gemäß der Abfallrahmenrichtlinie chronologische Aufzeichnungen über die von ihnen bewirtschafteten Abfälle führen müssen.

In diesen Fällen ist eine Überwachung erforderlich, und die zuständigen nationalen Stellen im betreffenden Land müssen darüber informiert werden, damit sie die Rücknahme der Abfälle an ihrem Herkunftsort bestätigen können. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Abfalls zu gewährleisten, muss bei diesen Schritten eine enge Zusammenarbeit mit den sonstigen betroffenen zuständigen ausländischen Behörden erfolgen.

In Fällen, in denen Abfälle bereits entsorgt worden sind, kann es schwierig sein, die Personen, die die Straftaten begangen haben; insbesondere ist es problematisch, die Verantwortlichen zu ermitteln, wenn Abfälle bereits in überseeische Gebiete verbracht worden sind. Darüber hinaus kann die Feststellung der Schwere eines Verstoßes eine erhebliche Herausforderung darstellen, da der Abfall häufig aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbracht wird, bevor eingehende Prüfungen durchgeführt werden.

Effizientes Handeln in diesem Bereich, zur Erleichterung der Rückfuhr und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle, erfordert eine Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten, insbesondere Drittstaaten, die unmittelbar von der Abfallverschiebung betroffen sind, wobei sie allerdings in vielen Fällen nicht bekannt sind; in Fällen, in denen sie festgestellt werden können, ist es möglicherweise schwierig und zeitraubend, mit ihnen zu kommunizieren.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass erhobenes Beweismaterial anhand einschlägiger Expertengutachten bewertet werden muss, insbesondere wenn es um Abfallkriminalität geht; dies ist besonders dann schwierig, wenn die Abfälle bereits im Inland entsorgt oder ins Ausland verbracht worden sind. Zudem kommt es im Zusammenhang mit der Probenahme im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens häufig zu Problemen, weil diese Form der Probenahme weniger strengen Regeln unterliegt als Ermittlungen und in manchen Fällen im Hinblick auf strafrechtliche Folgemaßnahmen nicht zufriedenstellend ist (siehe auch Kapitel XII).

Weitere Hindernisse bei der Aufdeckung illegaler Abfallverbringungen, die von den Mitgliedstaaten angegeben werden, sind die begrenzten Mittel, da die Lagerung der beschlagnahmten Güter zusätzliche Kosten verursachen kann, die begrenzten personellen Ressourcen sowie die Komplexität des den Straftaten zugrunde liegenden Sachverhalts.

Abfallströme im Bereich von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG) und Altfahrzeugen erfordern, gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) bzw. der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, besondere Maßnahmen in den verschiedenen Phasen des Abfallbewirtschaftungsprozesses.

Während Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge in einigen Mitgliedstaaten als vorrangige Abfallströme gelten und besonderen Kontrollmaßnahmen und Analysen unterliegen, zu denen nicht nur Kontrollen von Dokumenten, sondern auch physische Kontrollen gehören, sind derartige Maßnahmen nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen.

Spezifische Feststellungen im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen finden sich in Kapitel XVI.

EMPFEHLUNGEN

- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, integrierte und koordinierte Maßnahmen unter Beteiligung der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden umzusetzen, um ein effizientes System zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung aufzubauen oder weiter zu stärken.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Verbesserung der Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sicherstellen, dass ihnen eine angemessene Anzahl spezialisierter und angemessen ausgebildeter Kontrolleure, die möglicherweise mit strafrechtlichen Befugnissen ausgestattet sind, zur Verfügung steht und dass eine angemessene Anzahl regelmäßiger Kontrollen, einschließlich physischer Kontrollen von Containern, in denen Abfälle befördert werden, durchgeführt wird.*
- *Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, kriminalpolizeiliche Auswertungen, Risikobewertungen, Finanzermittlungen und besondere Ermittlungsmethoden, sofern dies in Bezug auf die betreffende Straftat verhältnismäßig ist, sowie elektronische Datenbanken im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung einzusetzen, um ihre Fähigkeit zur Aufdeckung illegaler Abfallverbringungen weiter zu verbessern.*
- *Unter Berücksichtigung der potenziellen Risiken in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) und Altfahrzeuge sollten die Mitgliedstaaten erwägen, einen globalen Aktionsplan für den gesamten Zyklus dieser Abfallströme von der Erzeugung bis zur Beseitigung zu erstellen, in dem auch alle mit den entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Rechtsdurchsetzung befassten Dienste aufgeführt sind.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, insbesondere mit Drittstaaten, die unmittelbar von der Abfallverschiebung betroffen sind, zu ergreifen, um die Rückfuhr und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfälle in diesen Ländern zu erleichtern.*

XVI – ILLEGALE HERSTELLUNG ODER HANDHABUNG GEFÄHRLICHER STOFFE UND BEWIRTSCHAFTUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN UND FAZIT

Da die illegale Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe erhebliche Auswirkungen nicht nur auf die Umwelt, sondern auch auf die Gesundheit der Bevölkerung haben kann, ist es von größter Bedeutung, dass der entsprechende Rechtsrahmen und die Strukturen zur Regelung und Kontrolle der entsprechenden Tätigkeiten vorhanden sind.

Den Ergebnissen der Begutachtungen zufolge ist es zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahren wichtig, dass gefährliche Stoffe und Erzeugnisse bei der Herstellung, Lagerung, Beförderung, Verwendung und Entsorgung sorgfältig gehandhabt werden und dass dabei Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung für jeden Stoff getroffen werden.

Wenngleich die Aufmerksamkeit, die die Mitgliedstaaten der illegalen Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe und Materialien widmen, unterschiedlich groß ist, haben die meisten Mitgliedstaaten – allerdings in unterschiedlichem Maße – einen einschlägigen rechtlichen und organisatorischen Rahmen in diesem Bereich, einschließlich spezifischer strafrechtlicher Bestimmungen zur Definition der betreffenden Straftaten und Sanktionen, geschaffen.

Im Rahmen der Begutachtungen wurde betont, dass es von Bedeutung ist, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften eindeutig darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen nach strengen Regeln durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Beschränkungen in Bezug auf Herstellung, Einfuhr, Behandlung, Sammlung usw. gefährlicher Stoffe festgelegt sind.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es eine Definition des Begriffs "gefährliche Stoffe" in den nationalen Rechtsvorschriften – in der Regel in Verwaltungsvorschriften –; in einigen wenigen Mitgliedstaaten ist dieser Begriff allerdings nicht definiert.

Im Fall von Unsicherheit gilt jedoch diesbezüglich das einschlägige EU-Recht. Insbesondere nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, als "gefährlich" und wird gemäß den entsprechenden Gefahrenklassen jenes Anhangs eingestuft.

Gemäß Artikel 4 der CLP-Verordnung müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender Stoffe oder Gemische gemäß Titel II der Verordnung vor dem Inverkehrbringen einstufen.

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sind verboten und/oder sie unterliegen Beschränkungen aufgrund besonderer Bestimmungen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung).

Im Rahmen der Begutachtungen wurde betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden – Verwaltungsstellen, Polizei, Zoll, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Justiz – vorzugsweise auf der Grundlage standardisierter Arbeitsanweisungen bzw. Einsatzverfahren formalisiert werden sollte, um eine angemessene koordinierte Reaktion auf die Bedrohungen durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe zu gewährleisten.

Einige Mitgliedstaaten haben angegeben, dass sie eine sehr geringe Anzahl an Fällen illegaler Aktivitäten im Bereich der Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe sowie an Fällen geringfügiger Verstöße in Form von Nichteinhaltung geltender Rechtsvorschriften in Bezug auf Lizenzen, Genehmigungen usw. festgestellt hatten.

Die geringe Aufdeckungsrate bei (auch besonders schwerwiegenden) illegalen Aktivitäten im Bereich der Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe wirft die Frage auf, ob dies mit einem Mangel an Wissen und Sensibilität für diese Kriminalitätsformen und/oder mit unzureichenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen seitens der Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang stehen könnte; in diesem Fall wäre es erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verhütung und Bekämpfung illegaler Aktivitäten in diesem Bereich zu ergreifen.

Während einige Mitgliedstaaten angegeben haben, dass ihnen keine Hindernisse für die erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung im Bereich illegaler Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe bekannt sind, haben andere auf allgemeine Probleme wie Komplexität der Rechtsvorschriften, mangelnde Spezialisierung, Schwierigkeiten bei der Aufdeckung usw. hingewiesen.

Eine der größten Herausforderungen bei der Ermittlung und Aufdeckung krimineller Aktivitäten im Bereich der Handhabung gefährlicher Stoffe dürfte es sein, ausreichendes und zuverlässiges Beweismaterial zusammenzutragen, was angemessene Ermittlungsmaßnahmen sowie spezielle Fachkenntnisse erfordert, wobei auch die physikalisch-chemischen Entwicklungen nach dem Zeitpunkt der Probenahme zu berücksichtigen sind.

ig handelt es sich bei den gefährlichen Stoffen selbst um Beweismaterial, das durch Probennahme gesammelt und von bestellten Sachverständigen bzw. kriminaltechnischen Labors analysiert werden muss. Einschlägiges Beweismaterial sollte ferner in amtliche Verwahrung genommen oder auf andere Weise sichergestellt werden, um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten, was häufig mit erheblichen Kosten verbunden ist (siehe auch Kapitel XII).

Den Ergebnissen der Begutachtungen zufolge ist es wichtig, auch kriminalpolizeiliche Auswertungen zu nutzen, um die Aufdeckungskapazitäten in diesem Bereich zu verbessern, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass es bei der Handhabung gefährlicher Stoffe häufig Verbindungen zur organisierten Kriminalität gibt. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten bestmöglich nutzen, die von den modernen Technologien – in Form von High-Tech-Instrumenten und hochentwickelter Ausrüstung, mittels derer die Aufdeckung, Probenahme und Dekontamination gefährlicher Materialien erleichtert werden kann – geboten werden.

In Anbetracht dessen, dass für den Umgang mit gefährlichen Stoffen ein hohes Maß an Fachwissen erforderlich ist, und dass im Allgemeinen ein Bedarf an höherer Spezialisierung besteht, ist angemessene und regelmäßige fachspezifische Schulung im Bereich gefährlicher Stoffe für die Akteure, die auf nationaler Ebene in diesem Bereich tätig sind, von entscheidender Bedeutung. Eine derartige Schulung wird in bestimmten Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße angeboten; in einigen Mitgliedstaaten ist sie besser organisiert und umfassender gestaltet, während sie in anderen noch ausgeweitet und verbessert werden sollte.

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern in Bezug auf gefährliche Stoffe ist ebenfalls wichtig, um den Austausch von Informationen über Trends bei der Herstellung und Handhabung derartiger Stoffe sowie mit deren Inverkehrbringen auf europäischer und internationaler Ebene zu ermöglichen.

Allerdings haben einige Mitgliedstaaten, was die Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Partnern in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe angeht, keine Angaben gemacht oder über keine spezifischen Erfahrungen berichtet. Andere Mitgliedstaaten haben über eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern über die entsprechenden Kanäle wie Europol und Interpol berichtet, insbesondere über einen Informationsaustausch. Einige Mitgliedstaaten erwähnten die Nutzung weiterer Austauschkanäle, wie das Portal-Dashboard für nationale Strafverfolgungsbehörden (PD-NEA), das internetgestützte, europaweite Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und, für schwerwiegende Risiken, das Schnellwarnsystem RAPEX zum raschen Austausch von Informationen über gefährliche Stoffe.

Was Abfälle angeht, so sind die Kriterien für die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 festgelegt.

Aufgrund ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollte Straftaten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen gemäß Artikel 3 Buchstaben b und e der Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Die Handhabung und die Beförderung gefährlicher Abfälle sollten überwacht werden, da eine unsachgemäße Bewirtschaftung solcher Abfälle zu schweren Umweltschäden führen und negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung nach sich ziehen kann. Dies wird sowohl durch die Verpflichtung der Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle zur Information der zuständigen Behörden über die Entsorgung und Beförderung gefährlicher Abfälle als auch durch Kontrollen erreicht. In den meisten Mitgliedstaaten stehen allerdings keine spezifischen Systeme oder Maßnahmen für gezielte Kontrollen und Ermittlungen im Bereich gefährlicher Abfälle zur Verfügung.

In vielen begutachteten Mitgliedstaaten ist die Anzahl der Strafsachen, die gefährliche Abfälle oder gefährliche Stoffe betreffen, gering. Übliche Modi Operandi im Fall illegaler Aktivitäten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen bestehen darin, gefährliche Abfälle fälschlicherweise als nicht gefährliche Abfälle auszugeben, Elektro- und Elektronik-Altgeräte als Waren zu deklarieren und gefährliche Abfälle unter nicht gefährlichen Abfällen zu verbergen.

Viele der Straftaten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen werden in Form falscher Einstufungen begangen, da einige Unternehmen generell dazu neigen, Abfälle als "nicht gefährlich" einzustufen, sobald auch nur die geringste Möglichkeit besteht, dass sie entdeckt werden könnten. Eine der größten Herausforderungen für die zuständigen Behörden liegt daher im Bereich der korrekten Dokumentation gefährlicher Abfälle. Da die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle technisch äußerst anspruchsvoll und komplex ist, sollte durch Maßnahmen in diesem Bereich sichergestellt werden, dass Kontrollen und entsprechende Probenahmen von qualifizierten Fachkräften mit spezifischem Fachwissen durchgeführt werden.

EMPFEHLUNGEN

- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihre Kapazitäten im Bereich der Aufdeckung und der Strafverfolgung bei der Bekämpfung der illegalen Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe zu verstärken, die Überwachungsmaßnahmen und die damit verbundenen Kontrollen zu verbessern und kriminalpolizeiliche Auswertungen und Risikobewertungen zu nutzen, um Trends und Bedrohungen in diesem Bereich zu erkennen.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe zu formalisieren, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, rasch und koordiniert auf die Bedrohungen durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien zu reagieren.*
- *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Spezialisierung der zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung der illegalen Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe beteiligt sind, zu erhöhen, z. B. durch ein größeres Angebot an Schulungsmöglichkeiten, die den Fachkräften in diesem komplexen und technisch anspruchsvollen Bereich der Kriminalität zur Verfügung stehen.*